

122. 1. - 122 8.



16. März 1928 9.

Betrifft: Kraus-Vossische Zeitung.



An den

verantwortlichen Redakteur der "Vossischen Zeitung"

Herrn Carl M i s c h

B e r l i n S.W. 68  
Kochstrasse 22-26.

Im Vollmachtsnamen des Herrn Karl Kraus, Herausgebers der Fackel, fordere ich Sie auf, die folgende Berichtigung der in dem Artikel "Karl der Geste" von Otto Ernst Hesse (1. März) enthaltenen meinen Mandanten betreffenden unwahren Behauptungen auf Grund des § 11 P.G. in der Beilage Unterhaltungsblatt der Vossischen Zeitung zu veröffentlichen.

Sie schreiben, ein Gedicht sei "von Karl Kraus als angebliches geniales Produkt eines Czernowitzer Irren festgestellt worden. Mit jener Pora, die man Ironie nennt, forderte ich Karl Kraus auf, seine Meinung aufrecht zu erhalten, sich nun an Stelle des Irren für einen genialen Dichter zu erklären, seinen Scheinfall endlich einzugestehen". Die in diesen Sätzen enthaltene Behauptung ist unwahr. Wahr ist, dass Karl Kraus im Juniheft der Fackel 1928 das Gedicht keineswegs als angebliches geniales Produkt eines Czernowitzer Irren festgestellt, sondern in der Nachschrift zur Publikation der im Czernowitzer Irrenhaus gefundenen Gedichte festgestellt hat, dass die Urheberschaft problematisch geworden sei, und der Mitteilung zum gab.

Dr. S./Pa.

16. März

9.

Betrifft: Kraus-Vossische Zeitung.



Stellvertretenden hauptamtlichen Redakteur der "Vossischen Zeitung"  
Herrn Carl Misch

Berlin S.W. 68  
Kochstrasse 22-26.

Im Vollmachtsnamen des Herrn Karl Kraus,  
Pöckel, fordere ich Sie auf, die folgende Berichti-  
gungs-Artikel "Karl der Gaste" von Otto Ernst Hesse (1. März)  
gegen Mandanten betreffenden unwahren Behauptungen auf  
S. 6. in der Beilage Unterhaltungsblatt der Vossischen  
Zeitung zu veröffentlichen.

Sie schreiben, ein Gedicht sei "von Karl Kraus  
geniales Produkt eines Czernowitzer Irren festgestellt  
worden". Die in diesen Sätzen enthaltene Behauptung ist un-  
wahr. Wahr ist, dass Karl Kraus im Juniheft der Pöckel 1928 das Gedicht  
keineswegs als angebliches geniales Produkt eines Czernowitzer Irren  
festgestellt, sondern in der Nachschrift zur Publikation der im  
Czernowitzer Irrenhaus gefundenen Gedichte festgestellt hat, dass die  
Urheberschaft problematisch geworden sei, und der Mitteilung zum gab,  
"zugestehen".

**Aufgabefchein.**

Gegenstand: *Carl Misch* Nr. *157*

an *Carl Misch*

in *Berlin*

Geändert Dienest:	Bert		Gewicht		Nachnahme		Gebühr	
	S	E	kg	g	S	E	S	E

E. D. Nr. 5. (9177/26.) — Druck der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien. (G.) 2363 26



dass der Irre selbst das Gedicht "Junge Tänzerin" "einem gewissen Otto Berger zuschreibt".

Es ist unwehr, dass Karl Kraus schreibt, eines könne man sich nicht vorstellen: "dass es gelingen könnte, mir satirisch zu werden!" Wahr ist, dass der Satz auf S. 34 und 35 der Nr. 800-805 der Fackel lautet: "... eines kann man sich doch nicht gut vorstellen: dass es gelingen könnte, an mir satirisch zu werden!"

Sie schreiben: "Denn aber - um ganz sicher zu gehen - behauptet er dazu noch, ich hätte dieses Gedicht, das er gar nicht gelobt habe, von Paul Zech gestohlen. Doppelt hält besser, sagte sich Karl Kraus, ohne zu bemerken, dass er durch den Plagiatvorwurf <sup>gegen sein Gedicht,</sup> ~~das~~ er gar nicht meinte, seine Behauptung einigermaßen suspekt macht".

Diese Darstellung ist unwahr. Wahr ist, dass Karl Kraus keineswegs behauptet hat, Otto Ernst Hesse habe dieses Gedicht, das er gar nicht gelobt hat, von Paul Zech gestohlen. Wahr ist, dass er keinen Plagiatvorwurf erhoben hat. Wahr ist, dass er in der Kritik des nicht gelobten Gedichtes bloss von einem "empfangenen künstlerischen Eindruck" gesprochen hat, den Otto Ernst Hesse verarbeitet habe, und dass er unter anderen Klangspuren aus der Fugung "Blut und Haut und Atem" darauf geschlossen hat, das Gedicht Zechs "Glockentänzerin" mit der Fugung "Atemhauch und Blut und Haut" sei nicht ohne Einfluss geblieben auf das Zustandekommen von Hesses Gedicht "Junge Tänzerin", von dem der Autor selbst gesagt hat, es sei für eine illustrierte Zeitschrift zu einem Klischee "hergestellt" worden und "der Verfertiger schämte sich ein wenig über dies Gedicht". Wahr ist, dass Karl Kraus ausdrücklich (S. 121) sagt: "Gewiss, von einem 'Plagiat', von einer unehrlichen Heudlung des Bewusstseins wird auch auf diesem kunstgewerblichen Niveau nicht die Rede sein können".

Sie schreiben: "Haltet euch fest, dass ihr nicht vor

Lechen von den Stühlen fällt ! Das Gedicht, das Karl Kraus vorgele-  
 gen hat, bevor er mein Gedicht aus dem Magazin kennen lernte, unter-  
 scheidet sich in der Tat von diesem. Nämlich in drei 'wesentlichen'  
 Punkten. Erstens steht in jener Abschrift, die der Irre gemacht hatte,  
 statt 'um des Körpers' die Lesart 'an des Körpers'. Zweitens steht  
 statt 'wandelt' die Lesart 'wandeln'. Und drittens steht statt 'zarte  
 Glockenblume' die Lesart 'grosse Glockenblume'. Es ist unwahr, dass  
 Karl Kraus sagt, die Fassung der "Jungen Tänzerin", die ihm vorgele-  
 gen hatte, bevor er das Gedicht Otto Ernst Hessens aus Scherls Magazin  
 kennen lernte, unterscheidet sich von diesem in drei "wesentlichen"  
 Punkten. Wahr ist es, dass er im Gegenteil ausdrücklich (S. 191) sagt:  
 "Die Variante 'An' (statt 'Um')... erscheint mir unwesentlich ...  
 Wesentlicher ist schon die Aenderung 'wandeln' (statt 'wandelt') ...  
 Mir ist es jedoch um die dritte, die eingestandene Variante zu tun  
 ('Eine grosse Glockenblume' statt 'Eine zarte Glockenblume')".  
*6. J. W.:* <sup>man sieht ja auch</sup> ~~Es ist unwahr, dass Karl Kraus "wissentlich falsch~~  
~~Heine zitiert, nur um den Gegner eins auszuwischen zu können".~~ [Wahr  
~~ist, dass er wissentlich und um das Vergleichshafte der Form "Eine~~  
~~zarte Glockenblume" durch ein Beispiel aus der Lyrik Heines zu kenn-~~  
~~zeichnen, die Wendung gebraucht: "Die Tänzerin ist wie eine Glocken-~~  
~~blume, so zart und schön und rein", woraus die Absicht, das Heinesche~~  
~~"Du bist wie eine Blume, so hold und schön und rein" veräussernd anzu-~~  
~~wenden, eindeutig hervorgeht.] Es ist unwahr, dass <sup>Karl Kraus</sup> er mit dieser ~~der~~  
~~Zitierung Heines <sup>1)</sup> nur den Zweck verfolgt, dem Gegner eins auszuwischen.~~  
 Wahr ist, dass er mit ihr den Zweck verfolgt, den Unterschied zwischen  
 einem dichterischen Gleichnis und einem ornamentalen Vergleich sprach-  
 kritisch an einem vorausgesetzten Beispiel <sup>an der Lyrik Heines</sup> darzustellen. Sie schreiben:  
 "man (Karl Kraus) wirft ja auch nur dem Gegner Falachung vor, wenn  
 offensichtlich ein Druckfehler steht". Diese Behauptung ist unwahr.~~



Wahr ist, dass dem Gegner nie aus einem Druckfehler der Vorwurf der Fälschung gemacht wurde. Wahr ist, dass zwar die falsche Zitierung eines Satzes aus dem Juniheft der Fackel festgestellt, aber ausserdem und ganz unabhängig davon auch der Vorwurf erhoben wurde, dass der Sachverhalt der dortigen Darstellung falsch wiedergegeben war, indem im Artikel der Vossischen Zeitung "Ich bin der grösste lebende Lyriker" (3. Nov.) behauptet wurde, in der Fackel seien die Gedichte als das Produkt des Irren ausgegeben worden, was nicht der Fall war; ein Mann namens Borger habe "sich gemeldet, der Karl Piehowicz desavouiert hat", was nicht der Fall war, da Piehowicz selbst ihn genannt hatte; und indem schliesslich die Anerkennung, die in der Fackel ausdrücklich dem Gedicht "Einen Trunk der Liebe" zuerteilt wurde, so zitiert war, als wäre sie dem ganz anders gelobten Gedicht "Junge Tänzerin" zuerteilt worden.

Es ist unwahr, dass man für "goste" "grosse Glockenblume" interpoliert hat, "nicht ohne vorher den Irren vernommen zu haben, der aussagte - und auch später wiederholte - er habe 'goste' gewählt, weil erfundene Worte schöner seien als richtige ...." Wahr ist, dass die Vernehmung nach dem Druck "grosse Glockenblume" erfolgte. Wahr ist, dass man "grosse" gedruckt hatte, bevor man wusste, dass "goste" "zarte" bedeutet. Es ist unwahr, dass es in der Fackel heisst: "Die grosse Glockenblume ist mehr als eine Glockenblume, die zarte weniger". Wahr ist, dass es dort (S. 112) heisst: "Die grosse Glockenblume ist mehr als eine Glockenblume, die zarte weit weniger".

Es ist unwahr, dass Karl der Goste nunmehr mir vorwirft, meine Urfassung von Paul Zech abgeschrieben zu haben. Er drückt seinen Plagiatsvorwurf unendlich geschickt aus ... der Plagiatsvorwurf aber ist absolut sichtlich". Wahr ist, dass Karl Kraus einen Plagiatsvorwurf nicht erhoben, sondern nur behauptet hat, das Gedicht

"Glockentänzerin" von Zech müsse dem Verfasser der "Jungen Tänzerin" seinerzeit bekannt gewesen und könne nicht ohne Einfluss auf die Verfertigung des Gedichtes für Scherls Magazin geblieben sein. Sie zitieren: "Dass diese Schöpfung (mein Gedicht) von einer Vorschöpfung (Zechs Gedicht) bezogen war, wusste ich aus dem integrierenden, wertverändernden Wort (goste statt zarte), in dessen Gefolge alles Weitere fremdkörperlich erschien." Es ist unwahr, dass der Satz (S. 121) so lautet, wahr ist, dass er lautet: "... wusste ich aus dem einen integrierenden, wertverändernden Wort,..." . Es ist unwahr, dass als dieses eine integrierende, wertverändernde Wort "goste" statt "zarte" erkannt war. Wahr ist, dass als dieser Wertunterschied das Wort "zarte" erkannt war, das in der Originalfassung in Scherls Magazin gefunden wurde, nachdem die der Pappel übermittelte Fassung das Wort von der "grossen Glockenblume" aufgenommen hatte.

Rekommandiert.



Betr. Kraus-Vossische Zeitung  
exp. am 16.3.1929. ✓

DR. OSKAR SAMEK

RECHTSANWALT

Wien, I. Schottenring 14

Postsparkassen-Konto 189.055

Telephon Nr. 68-2-62

Dr. S./Pa.

Wien, am 29. März 1929.

Betrifft: Kraus-Vossische Zeitung.

Neue Telefon Nummern: U 25-2-25  
U 28-2-62



An den

verantwortlichen Redakteur der "Vossischen Zeitung"

Herrn Carl M i s c h

B e r l i n S.W.68

Kochstrasse 22-26.

Im Vollmachtenamen des Herrn Karl Kraus, Herausgebers der Fackel, fordere ich Sie auf, die folgende Berichtigung der in dem Artikel "Karl der Goste" von Otto Ernst Hesse (1. März) enthaltenen meinen Mandanten betreffenden unwahren Behauptungen auf Grund des § 11 P.G. in der Beilage Unterhaltungsblatt der Vossischen Zeitung zu veröffentlichen.

Sie schreiben, ein Gedicht sei "von Karl Kraus als angebliches geniales Produkt eines Czernowitzer Irren festgestellt worden. Mit jener Form, die man Ironie nennt, forderte ich Karl Kraus auf, seine Meinung aufrecht zu erhalten, mich nun an Stelle des Irren für einen genialen Dichter zu erklären, seinen Reifall ehrlich einzugestehen". Die in diesen Sätzen enthaltene Behauptung ist unwahr. Wahr ist, dass Karl Kraus im Juniheft der Fackel 1928 das Gedicht keineswegs als angebliches geniales Produkt eines Czernowitzer Irren festgestellt, sondern in der Nachschrift zur Publikation der im Czernowitzer Irrenhaus gefundenen Gedichte fest-

gestellt hat, dass die Urheberschaft problematisch geworden sei, und der Mitteilung Raum gab, dass der Irre selbst das Gedicht "Junge Tänzerin" einem gewissen Otto Borger zuschreibt".

Es ist unwahr, dass Karl Kraus schreibt, eines könne man sich nicht vorstellen; "dass es gelingen könnte, mir satirisch zu werden!" Wahr ist, dass der Satz auf S.34 und 35 der Nr.800-805 der Fackel lautet: "... eines kann man sich doch nicht gut vorstellen; dass es gelingen könnte, an mir satirisch zu werden !"

Sie schreiben: "Dann aber - um ganz sicher zu gehen - behauptet er dazu noch, ich hätte dieses Gedicht, das er gar nicht gelobt habe, von Paul Zech gestohlen. Doppelt hält besser, sagte sich Karl Kraus, ohne zu bemerken, dass er durch den Plagiatsvorwurf gegen ein Gedicht, das er gar nicht meinte, seine Behauptung einigermaßen suspekt macht". Diese Darstellung ist unwahr. Wahr ist, dass Karl Kraus keineswegs behauptet hat, Otto Ernst Hesse habe dieses Gedicht, das er gar nicht gelobt hat, von Paul Zech gestohlen. Wahr ist, dass er keinen Plagiatsvorwurf erhoben hat. Wahr ist, dass er in der Kritik des nicht gelobten Gedichtes bloss von einem "empfungenen künstlerischen Eindruck" gesprochen hat, den Otto Ernst Hesse verarbeitet habe, und dass er unter anderen Klangspuren aus der Fügung "Blut und Haut und Atem" darauf geschlossen hat, das Gedicht Zechs "Glockentänzerin" mit der Fügung "Atemhauch und Blut und Haut" sei nicht ohne Einfluss geblieben auf das Zustandekommen von Hesses Gedicht "Junge Tänzerin", von dem der Autor selbst gesagt hat, es sei für eine illustrierte Zeitschrift zu einem Klischee "hergestellt" worden und "der Verfertiger schämte sich ein wenig über dies Gedicht". Wahr ist, dass Karl Kraus ausdrücklich (S.121) sagt: "Gewiss, von einem 'Plagiat', von einer unehrlichen Handlung des Bewusstseins wird

auch auf diesem kunstgewerblichen Niveau nicht die Rede sein können".

Sie schreiben: "Haltet euch fest, dass ihr nicht vor Lachen von den Stühlen fällt ! Das Gedicht, das Karl Kraus vorgelegen hat, bevor er mein Gedicht aus dem Magazin kennen lernte, unterscheidet sich in der Tat von diesem. Nämlich in drei 'wesentlichen' Punkten. Erstens steht in jener Abschrift, die der Irre gemacht hatte, statt 'um des Körpers' die Lesart 'an des Körpers'. Zweitens steht statt 'wandelt' die Lesart 'wandeln'. Und drittens steht statt 'zarte Glockenblume' die Lesart 'grosse Glockenblume'." Es ist unwahr, dass Karl Kraus sagt, die Fassung der "Jungen Tänzerin", die ihm vorgelegen hatte, bevor er das Gedicht Otto Ernst Hesses aus Scherls Magazin kennen lernte, unterscheidet sich von diesem in drei "wesentlichen" Punkten. Wahr ist es, dass er im Gegenteil ausdrücklich (S. 191) sagt: "Die Variante 'An' (statt 'Um')... erscheint mir unwesentlich . . . . Wesentlicher ist schon die Aenderung 'wandeln' (statt 'wandelt') . . . . Mir ist es jedoch um die dritte, die eingestandene Variante zu tun ('Eine grosse Glockenblume' statt 'Eine zarte Glockenblume')".

(Karl Kraus)

Sie schreiben: "man/zitiert ja auch wissentlich falsch Heine, nur um den Gegner eins auszuwischen zu können". Es ist unwahr, dass Karl Kraus mit der Zitierung Heines in der Form: "Die Tänzerin ist wie eine Glockenblume, so zart und schön und rein" statt "Du bist wie eine Blume, so hold und schön und rein" nur den Zweck verfolgt, dem Gegner eins auszuwischen. Wahr ist, dass er mit ihr den Zweck verfolgt, den Unterschied zwischen einem dichterischen Gleichnis und einem ornamentalen Vergleich sprachkritisch an einem vorausgesetzten Beispiel aus der Lyrik Heines darzustellen. Sie schreiben: "man (Karl Kraus) wirft ja auch nur dem Gegner Fälschung vor, wenn offensichtlich ein Druckfehler steht". Diese Behauptung ist unwahr. Wahr ist, dass dem Gegner

nie aus einem Druckfehler der Vorwurf der Fälschung gemacht wurde. Wahr ist, dass zwar die falsche Zitierung eines Satzes aus dem Juniheft der Fackel festgestellt, aber ausserdem und ganz unabhängig davon auch der Vorwurf erhoben wurde, dass der Sachverhalt der dortigen Darstellung falsch wiedergegeben war, indem im Artikel der Vossischen Zeitung "Ich bin der grösste lebende Lyriker" (3. Nov.) behauptet wurde, in der Fackel seien die Gedichte als das Produkt des Irren ausgegeben worden, was nicht der Fall war; ein Mann namens Borger habe "sich gemeldet, der Karl Piehowicz desavouiert hat", was nicht der Fall war, da Piehowicz selbst ihn genannt hatte; und indem schliesslich die Anerkennung, die in der Fackel ausdrücklich dem Gedicht "Einen Trunk der Liebe" zuerteilt wurde, so zitiert war, als wäre sie dem ganz anders gelobten Gedicht "Junge Tänzerin" zuerteilt worden.



Es ist unwahr, dass man für "goste", "grosse Glockenblume" interpoliert hat, "nicht ohne vorher den Irren vernommen zu haben, der aussagte - und auch später wiederholte - er habe 'goste' gewählt, weil erfundene Worte schöner seien als richtige ...." Wahr ist, dass die Vernehmung nach dem Druck "grosse Glockenblume" erfolgte. Wahr ist, dass man "grosse" gedruckt hatte, bevor man wusste, dass "goste" "zarte" bedeutet. Es ist unwahr, dass es in der Fackel heisst: "Die grosse Glockenblume ist mehr als eine Glockenblume, die zarte weniger". Wahr ist, dass es dort (S. 112) heisst: "Die grosse Glockenblume ist mehr als eine Glockenblume, die zarte weit weniger".

Es ist unwahr, "dass Karl der Goste nunmehr mir vorwirft, meine Urfassung von Paul Zech abgeschrieben zu haben. Er drückt seinen Plagiatsvorwurf unendlich geschickt aus ... der Plagiatsvorwurf aber ist absolut sichtlich". Wahr ist, dass Karl Kraus einen Plagiatsvorwurf nicht erhoben, sondern nur behauptet hat, das Gedicht

"Glockentänzerin" von Zech müsse dem Verfasser der "Jungen Tänzerin" seinerzeit bekannt gewesen und könne nicht ohne Einfluss auf die Verfertigung des Gedichtes für Scherls Magazin geblieben sein. Sie zitieren: "Dass diese Schöpfung (mein Gedicht) von einer Vor-schöpfung (Zechs Gedicht) bezogen war, wusste ich aus dem inte-grierenden, wertverändernden Wort (goste statt zarte), in dessen Gefolge alles Weitere fremdkörperlich~~e~~ erschien." Es ist unwahr, dass der Satz (S. 121) so lautet, wahr ist, dass er lautet:

"... wusste ich aus dem einen integrierenden, wertverändernden Wort ....". Es ist unwahr, dass als dieses eine integrierende, wert- v erändernde Wort "goste" statt "zarte" erkannt war. Wahr ist, dass als dieser Wertunterschied das Wort "zarte" erkannt war, das in der Originalfassung in Scherls Magazin gefunden wurde, nachdem die der Fackel übermittelte Fassung das Wort von der "grossen Glocken- blume" aufgewiesen hatte.

*Dr. Karlsamen*

Rekommandiert.



DR. OSKAR SAMEK

RECHTSANWALT

Wien, I. Schottenring 14

Postsparkassen-Konto 189.055

Telephon Nr. 68-2-62

Dr. S./Fa.

Wien, am 29. März 1929.

Neue Telefon Nummern: U 25-2-25  
U 28-2-62

Betrifft: Kraus-Vossische Zeitung.



An den

verantwortlichen Redakteur der "Vossischen Zeitung"

Herrn Carl M i s c h

Berlin S.W.68

Kochstrasse 22-26.

Im Vollmachtenamen des Herrn Karl Kraus, Herausgebers der Fackel, fordere ich Sie auf, die folgende Berichtigung der in dem Artikel "Karl der Goste" von Otto Ernst Hesse (1. März) enthaltenen meinen Mandanten betreffenden unwahren Behauptungen auf Grund des § 11 P.G. in der Beilage Unterhaltungsblatt der Vossischen Zeitung zu veröffentlichen.

Sie schreiben, "ein Gedicht sei" von Karl Kraus als angebliches geniales Produkt eines Czernowitzer Irren festgestellt worden. Mit jener Form, die man Ironie nennt, forderte ich Karl Kraus auf, seine Meinung aufrecht zu erhalten, mich nun an Stelle des Irren für einen genialen Dichter zu erklären, seinen Reifall ehrlich einzugestehen". Die in diesen Sätzen enthaltene Behauptung ist unwahr. Wahr ist, dass Karl Kraus im Juniheft der Fackel 1928 das Gedicht keineswegs als angebliches geniales Produkt eines Czernowitzer Irren festgestellt, sondern in der Nachschrift zur Publikation der im Czernowitzer Irrenhaus gefundenen Gedichte fest-

gestellt hat, dass die Urheberschaft problematisch geworden sei, und der Mitteilung Raum gab, dass der Irre selbst das Gedicht "Junge Tänzerin" einem gewissen Otto Borger zuschreibt".

Es ist unwahr, dass Karl Kraus schreibt, eines könne man sich nicht vorstellen: "dass es gelingen könnte, mir satirisch zu werden!" Wahr ist, dass der Satz auf S. 34 und 35 der Nr. 800-805 der Fackel lautet: "... eines kann man sich doch nicht gut vorstellen: dass es gelingen könnte, an mir satirisch zu werden !"

Sie schreiben: "Dann aber - um ganz sicher zu gehen - behauptet er dazu noch, ich hätte dieses Gedicht, das er gar nicht gelobt habe, von Paul Zech gestohlen. Doppelt hält besser, sagte sich Karl Kraus, ohne zu bemerken, dass er durch den Plagiatsvorwurf gegen ein Gedicht, das er gar nicht meinte, seine Behauptung einigermaßen suspekt macht". Diese Darstellung ist unwahr. Wahr ist, dass Karl Kraus keineswegs behauptet hat, Otto Ernst Hesse habe dieses Gedicht, das er gar nicht gelobt hat, von Paul Zech gestohlen. Wahr ist, dass er keinen Plagiatsvorwurf erhoben hat. Wahr ist, dass er in der Kritik des nicht gelobten Gedichtes bloss von einem "empfangenen künstlerischen Eindruck" gesprochen hat, den Otto Ernst Hesse verarbeitet habe, und dass er unter anderen Klangspuren aus der Fugung "Blut und Haut und Atem" darauf geschlossen hat, das Gedicht Zechs "Glockentänzerin" mit der Fugung "Atemhauch und Blut und Haut" sei nicht ohne Einfluss geblieben auf das Zustandekommen von Hesses Gedicht "Junge Tänzerin", von dem der Autor selbst gesagt hat, es sei für eine illustrierte Zeitschrift zu einem Klischee "hergestellt" worden und "der Verfertiger schämte sich ein wenig über dies Gedicht". Wahr ist, dass Karl Kraus ausdrücklich (S. 121) sagt: "Gewiss, von einem 'Plagiat', von einer unehrlichen Handlung des Bewusstseins wird

auch auf diesem kunstgewerblichen Niveau nicht die Rede sein können".

Sie schreiben: "Haltet euch fest, dass ihr nicht vor Lachen von den Stühlen fällt ! Das Gedicht, das Karl Kraus vorgelegen hat, bevor er mein Gedicht aus dem Magazin kennen lernte, unterscheidet sich in der Tat von diesem. Nämlich in drei 'wesentlichen' Punkten. Erstens steht in jener Abschrift, die der Irre gemacht hatte, statt 'um des Körpers' die Lesart 'an des Körpers'. Zweitens steht statt 'wandelt' die Lesart 'wandeln'. Und drittens steht statt 'zarte Glockenblume' die Lesart 'grosse Glockenblume'." Es ist unwahr, dass Karl Kraus sagt, die Fassung der "Jungen Tänzerin", die ihm vorgelegen hatte, bevor er das Gedicht Otto Ernst Hesses aus Scherls Magazin kennen lernte, unterscheide sich von diesem in drei "wesentlichen" Punkten. Wahr ist es, dass er im Gegenteil ausdrücklich (S. 191) sagt: "Die Variante 'An' (statt 'Um')... erscheint mir unwesentlich ... Wesentlicher ist schon die Aenderung 'wandeln' (statt 'wandelt') ... Mir ist es jedoch um die dritte, die eingestandene Variante zu tun ('Eine grosse Glockenblume' statt 'Eine zarte Glockenblume')".

Sie schreiben: "<sup>(Karl Kraus)</sup>man zitiert ja auch wissentlich falsch Heine, nur um den Gegner eins auswischen zu können". Es ist unwahr, dass Karl Kraus mit der Zitierung Heines in der Form: "Die Tänzerin ist wie eine Glockenblume, so zart und schön und rein" statt "Du bist wie eine Blume, so hold und schön und rein" nur den Zweck verfolgt, dem Gegner eins auszuwischen. Wahr ist, dass er mit ihr den Zweck verfolgt, den Unterschied zwischen einem dichterischen Gleichnis und einem ornamentalen Vergleich sprachkritisch an einem vorausgesetzten Beispiel aus der Lyrik Heines darzustellen. Sie schreiben: "man (Karl Kraus) wirft ja auch nur dem Gegner Fälschung vor, wenn offensichtlich ein Druckfehler steht". Diese Behauptung ist unwahr. Wahr ist, dass dem Gegner

nie aus einem Druckfehler der Vorwurf der Fälschung gemacht wurde.  
Wahr ist, dass zwar die falsche Zitierung eines Satzes aus dem Juni-  
heft der Fackel festgestellt, aber ausserdem und ganz unabhängig davon  
auch der Vorwurf erhoben wurde, dass der Sachverhalt der dortigen Dar-  
stellung falsch wiedergegeben war, indem im Artikel der Vossischen  
Zeitung "Ich bin der grösste lebende Lyriker" (3. Nov.) behauptet  
wurde, in der Fackel seien die Gedichte als das Produkt des Irren aus-  
gegeben worden, was nicht der Fall war; ein Mann namens Borger habe  
"sich gemeldet, der Karl Piehowicz desavouiert hat", was nicht der  
Fall war, da Piehowicz selbst ihn genannt hatte; und indem schliess-  
lich die Anerkennung, die in der Fackel ausdrücklich dem Gedicht  
"Einen Trunk der Liebe" zuerteilt wurde, so zitiert war, als wäre sie  
dem ganz anders gelobten Gedicht "Junge Tänzerin" zuerteilt worden.

Es ist unwahr, dass man für "goste" "grosse Glockenblume"  
interpoliert hat, "nicht ohne vorher den Irren vernommen zu haben, der  
aussagte - und auch später wiederholte - er habe 'goste' gewählt, weil  
erfundene Worte schöner seien als richtige ...." Wahr ist, dass die  
Vernehmung nach dem Druck "grosse Glockenblume" erfolgte. Wahr ist,  
dass man "grosse" gedruckt hatte, bevor man wusste, dass "goste" "zar-  
te" bedeutet. Es ist unwahr, dass es in der Fackel heisst: "Die grosse  
Glockenblume ist mehr als eine Glockenblume, die zarte weniger". Wahr  
ist, dass es dort (S. 112) heisst: "Die grosse Glockenblume ist mehr  
als eine Glockenblume, die zarte weit weniger".

Es ist unwahr, "dass Karl der Goste nunmehr mir vorwirft,  
meine Urfassung von Paul Zech abgeschrieben zu haben. Er drückt sei-  
nen Plagiatsvorwurf unendlich geschickt aus ... der Plagiatsvorwurf  
aber ist absolut sichtlich". Wahr ist, dass Karl Kraus einen Plagiats-  
vorwurf nicht erhoben, sondern nur behauptet hat, das Gedicht



"Glockentänzerin" von Zech müsse dem Verfasser der "Jungen Tänzerin" seinerzeit bekannt gewesen und könne nicht ohne Einfluss auf die Verfertigung des Gedichtes für Scherls Magazin geblieben sein. Sie zitieren: "Dass diese Schöpfung (mein Gedicht) von einer Vorschöpfung (Zechs Gedicht) bezogen war, wusste ich aus dem integrierenden, wertverändernden Wort (goste statt zarte), in dessen Gefolge alles Weitere fremdkörperlich erschien." Es ist unwahr, dass der Satz (S. 121) so lautet, wahr ist, dass er lautet: "... wusste ich aus dem einen integrierenden, wertverändernden Wort ....". Es ist unwahr, dass als dieses eine integrierende, wertverändernde Wort "goste" statt "zarte" erkannt war. Wahr ist, dass als dieser Wertunterschied das Wort "zarte" erkannt war, das in der Originalfassung in Scherls Magazin gefunden wurde, nachdem die der Fackel übermittelte Fassung das Wort von der "grossen Glockenblume" aufgewiesen hatte.

Rekommandiert.



/Fa.

29. März

9.

Betrifft: Kraus-Vossische Zeitung.



An den

verantwortlichen Redakteur der "Vossischen Zeitung"

Herrn Carl M i s c h

Berlin S.W.68

Kochstrasse 22-26.

Im Vollmachtenamen des Herra Karl Kraus, Herausgebers der Päckel, fordere ich Sie auf, die folgende Berichtigung der in den Artikel "Karl der Goste" von Otto Ernst Hesse (1. März) enthaltenen meinen Mandanten betreffenden unwahren Behauptungen auf Grund des § 11 P.G. in der Beilage Unterhaltungsblatt der Vossischen Zeitung zu veröffentlichen.

Sie schreiben, ein Gedicht sei "von Karl Kraus als angebliches geniales Produkt eines Czernowitzer Irren festgestellt worden. Mit jener Form, die man Ironie nennt, forderte ich Karl Kraus auf, seine Meinung aufrecht zu erhalten, mich nun an Stelle des Irren für einen genialen Dichter zu erklären, seinen Reifall ehrlich einzugestehen". Die in diesen Sätzen enthaltene Behauptung ist unwahr. Wahr ist, dass Karl Kraus im Juniheft der Päckel 1928 das Gedicht keineswegs als angebliches geniales Produkt eines Czernowitzer Irren festgestellt, sondern in der Nachschrift zur Publikation der im Czernowitzer Irrenhaus gefundenen Gedichte fest-

S./Pa.

29. März

9.

Betrifft: Kraus-Vossische Zeitung.



verantwortlichen Redakteur der "Vossischen Zeitung"

Herrn Carl M i s c h

Berlin S.W.68

Kochstrasse 22-26.

Im Vollmachtsnamen des Herrn Karl Kraus, Heraus-  
gaber der Fackel, fordere ich Sie auf, die folgende Berichtigung  
Artikel "Karl der Geste" von Otto Ernst Hesse (1. März)  
meinen Mandanten betreffenden unwahren Behauptungen  
§ 11 P.G. in der Beilage Unterhaltungsblatt der  
Fackel zu veröffentlichen.

Sie schreiben, ein Gedicht sei "von Karl Kraus als  
geniales Produkt eines Czernowitzer Irren festgestellt

mit jener Form, die man Ironie nennt, forderte ich Karl  
Kraus auf, seine Meinung aufrecht zu erhalten, mich nun an Stelle  
des Irren für einen genialen Dichter zu erklären, seinen Beifall  
ehrlich einzugestehen". Die in diesen Sätzen enthaltene Behauptung  
ist unwahr. Wahr ist, dass Karl Kraus im Juniheft der Fackel 1928  
das Gedicht keineswegs als angebliches geniales Produkt eines  
Czernowitzer Irren festgestellt, sondern in der Nachschrift zur  
Publikation der im Czernowitzer Irrenhaus gefundenen Gedichte fest-

Regenfrank:  
an  
in

*Dr. August Schmitt*  
*Postfach 107*  
*Wien*

S	R	S	R	S	R		
						S	R
Merk		Gedicht		Nachnahme			

Belonbeter  
Gernert:





3./Fa.

29. März

9.

Betrifft: Kraus-Vossische Zeitung.



An den

verantwortlichen Redakteur der "Vossischen Zeitung"

Herrn Carl M i s c h

Berlin S.W.68

Kochstrasse 22-26.

Im Vollmachtsnamen des Herra Karl Kraus, Herausgebers der Packel, fordere ich Sie auf, die folgende Berichtigung der in dem Artikel "Karl der Goste" von Otto Ernst Hesse (1.März) enthaltenen meinen Mandanten betreffenden unwahren Behauptungen auf Grund des § 11 P.G. in der Beilage Unterhaltungsblatt der Vossischen Zeitung zu veröffentlichen.

Sie schreiben, ein Gedicht sei "von Karl Kraus als

gestellt hat, dass die Urheberschaft problematisch geworden sei, und der Mitteilung Raum gab, dass der Irre selbst das Gedicht "Junge Tänzerin" einem gewissen Otto Borger zuschreibt".

Es ist unwehr, dass Karl Kraus schreibt, eines könne man sich nicht vorstellen: "dass es gelingen könnte, mir satirisch zu werden!" Wahr ist, dass der Satz auf S. 34 und 35 der Nr. 800-805 der Fackel lautet: "... eines kann man sich doch nicht gut vorstellen: dass es gelingen könnte, an mir satirisch zu werden !"

Sie schreiben: "Dann aber - um ganz sicher zu gehen - behauptet er dazu noch, ich hätte dieses Gedicht, das er gar nicht gelobt habe, von Paul Zech gestohlen. Doppelt hält besser, sagte sich Karl Kraus, ohne zu bemerken, dass er durch den Plagiatsvorwurf gegen ein Gedicht, das er gar nicht meinte, seine Behauptung einigermaßen suspekt macht". Diese Darstellung ist unwehr. Wahr ist, dass Karl Kraus keineswegs behauptet hat, Otto Ernst Hesse habe dieses Gedicht, das er gar nicht gelobt hat, von Paul Zech gestohlen. Wahr ist, dass er keinen Plagiatsvorwurf erhoben hat. Wahr ist, dass er in der Kritik des nicht gelobten Gedichtes bloss von einem "empfängenen künstlerischen Eindruck" gesprochen hat, den Otto Ernst Hesse verarbeitet habe, und dass er unter anderen Klangspuren aus der Fügung "Blut und Haut und Atem" darauf geschlossen hat, das Gedicht Zechs "Glockentänzerin" mit der Fügung "Atemhauch und Blut und Haut" sei nicht ohne Einfluss geblieben auf das Zustandekommen von Hesses Gedicht "Junge Tänzerin", von dem der Autor selbst gesagt hat, es sei für eine illustrierte Zeitschrift zu einem Klischee "hergestellt" worden und "der Verfertiger schämte sich ein wenig über dies Gedicht". Wahr ist, dass Karl Kraus ausdrücklich (S. 121) sagt: "Gewiss, von einem 'Plagiat', von einer unehrlichen Handlung des Bewusstseins wird

sich auf diesem kunstgewerblichen Niveau nicht die Rede sein können".

Sie schreiben: "Haltet euch fest, dass ihr nicht vor Lachen von den Stühlen fällt! Das Gedicht, das Karl Kraus vorgelegen hat, bevor er mein Gedicht aus dem Magazin kennen lernte, unterscheidet sich in der Tat von diesem. Nämlich in drei wesentlichen Punkten. Erstens steht in jener Abschrift, die der Irre gemacht hatte, statt 'um des Körpers' die Lesart 'an des Körpers'. Zweitens steht statt 'wandelt' die Lesart 'wandeln'. Und drittens steht statt 'zarte Glockenblume' die Lesart 'grosse Glockenblume'." Es ist unwahr, dass Karl Kraus sagt, die Fassung der "Jungen Tänzerin", die ihm vorgelegen hatte, bevor er das Gedicht Otto Ernst Hesses aus Scherls Magazin kennen lernte, unterscheide sich von diesem in drei wesentlichen Punkten. Wahr ist es, dass er im Gegenteil ausdrücklich (S. 191) sagt: "Die Variante 'An' (statt 'Um')... erscheint mir unwesentlich... Wesentlicher ist schon die Aenderung 'wandeln' (statt 'wandelt')... Mir ist es jedoch um die dritte, die eingestandene Variante zu tun ('Eine grosse Glockenblume' statt 'Eine zarte Glockenblume')".

(Karl Kraus)  
Sie schreiben: "man zitiert ja auch wissentlich falsch Heine, nur um den Gegner eins auszuwischen zu können". Es ist unwahr, dass Karl Kraus mit der Zitierung Heines in der Form: "Die Tänzerin ist wie eine Glockenblume, so zart und schön und rein" statt "Du bist wie eine Blume, so hold und schön und rein" nur den Zweck verfolgt, dem Gegner eins auszuwischen. Wahr ist, dass er mit ihr den Zweck verfolgt, den Unterschied zwischen einem dichterischen Gleichnis und einem ornamentalen Vergleich sprachkritisch an einem vorausgesetzten Beispiel aus der Lyrik Heines darzustellen. Sie schreiben: "man (Karl Kraus) wirft ja auch nur dem Gegner Fälschung vor, wenn offensichtlich ein Druckfehler steht". Diese Behauptung ist unwahr. Wahr ist, dass dem Gegner



... nie aus einem Druckfehler der Vorwurf der Fälschung gemacht wurde.  
... Wahr ist, dass zwar die falsche Zitierung eines Satzes aus dem Juni-  
heft der Fackel festgestellt, aber ausserdem und ganz unabhängig davon  
auch der Vorwurf erhoben wurde, dass der Sachverhalt der dortigen Dar-  
stellung falsch wiedergegeben war, indem im Artikel der Vossischen  
Zeitung "Ich bin der grösste lebende Lyriker" (3. Nov.) behauptet  
wurde, in der Fackel seien die Gedichte als das Produkt des Irren aus-  
gegeben worden, was nicht der Fall war; ein Mann namens Borger habe  
"sich gemeldet, der Karl Fichowicz desavouiert hat", was nicht der  
Fall war, da Fichowicz selbst ihn genannt hatte; und indem schliess-  
lich die Anerkennung, die in der Fackel ausdrücklich dem Gedicht  
"Einen Trunk der Liebe" zuerteilt wurde, so zitiert war, als wäre sie  
dem ganz anders gelobten Gedicht "Junge Tänzerin" zuerteilt worden.  
... Es ist unwahr, dass man für "goste" "grosse Glockenblume"  
interpoliert hat, "nicht ohne vorher den Irren vernommen zu haben, der  
aussagte - und auch später wiederholte - er habe 'goste' gewählt, weil  
erfundene Worte schöner seien als richtige ...." Wahr ist, dass die  
Vernehmung nach dem Druck "grosse Glockenblume" erfolgte. Wahr ist,  
dass man "grosse" gedruckt hatte, bevor man wusste, dass "goste" "zar-  
te" bedeutet. Es ist unwahr, dass es in der Fackel heisst: "Die grosse  
Glockenblume ist mehr als eine Glockenblume, die zarte weniger". Wahr  
ist, dass es dort (S. 112) heisst: "Die grosse Glockenblume ist mehr  
als eine Glockenblume, die zarte weil weniger".  
... Es ist unwahr, "dass Karl der Goste nunmehr mir vorwirft,  
eine Urfassung von Paul Zech abgeschrieben zu haben. Er drückt mei-  
nen Plagiatsvorwurf unendlich geschickt aus ... der Plagiatsvorwurf  
aber ist absolut sichtlich". Wahr ist, dass Karl Kraus einen Plagiats-  
vorwurf nicht erhoben, sondern nur behauptet hat, das Gedicht

"Glockentänzerin" von Zech müsse dem Verfasser der "Jungen Tänzerin" seinerzeit bekannt gewesen und könne nicht ohne Einfluss auf die Verfertigung des Gedichtes für Scherls Magazin geblieben sein. Sie zitieren: "Dass diese Schöpfung (mein Gedicht) von einer Vorschöpfung (Zechs Gedicht) bezogen war, wusste ich aus dem integrierenden, wertverändernden Wort (goste statt zarte), in dessen Gefolge alles Weitere fremdkörperlich erschien." Es ist unwahr, dass der Satz (S. 121) so lautet, wahr ist, dass er lautet: "... wusste ich aus dem einen integrierenden, wertverändernden Wort ....". Es ist unwahr, dass als dieses eine integrierende, wertverändernde Wort "goste" statt "zarte" erkannt war. Wahr ist, dass als dieser Wertunterschied das Wort "zarte" erkannt war, das in der Originalfassung in Scherls Magazin gefunden wurde, nachdem die der Fackel übermittelte Fassung das Wort von der "Grossen Glockenblume" aufgewiesen hatte.

Rekommandiert.

*mit Rückkehr*



Betr. Kraus-Vossische Zeitung

exp. am <sup>30</sup> 29. 3. 1929,

mit R. Gh. ✓

DR. OSKAR SAMEK

RECHTSANWALT

Wien, I. Schottenring 14

Postsparkassen-Konto 189.055

Telephon Nr. 18-9-61



verantwortlichen Redakteur der

"Vossischen Zeitung"

Herrn Carl Misch

*Handwritten:* Rück  
L 2/4  
ne brenn  
L 7/4

Berlin S.W. 68

Kochstrasse 22-26.

rekommendiert.

*mit Rückchein*

*Empfänger bis 1. Mai  
verreist*

**ULLSTEIN**

Redaktionssekretariat  
der Tageszeitungen



*Annahme verzweigt  
Absch. - Inkassant  
Postanstalt 10. Lindenstr. 1*





Dr. S./Za.

16. April 1929.

Betrifft: Kreis-Vossische Zeitung.

An den

verantwortlichen Redakteur der "Vossischen Zeitung"

Dr. Graf Montgelas i. V.

Berlin S.W. 68.

Kochstrasse Nr. 22-26.

Sie haben die Ihnen am 16. März 1929 übersendete Berichtigung nicht nur nicht wortgetreu, sondern auch mit grosser Verspätung veröffentlicht. Ich verzichte auf das meinem Mandanten zustehende Recht einer gerichtlichen Remedur, verweise aber darauf, dass ich im Falle der beige-schlossenen Berichtigung, die den fehlerhaften Abdruck und die in den Zusätzen enthaltenen unwhren Behauptungen betrifft, auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift bezüglich der Art wie der Frist des Erscheinens bestehen muss.

Hochachtungsvoll





Klaus-Vossische Zeitung  
exp 18.4.29 ✓

DR. OSKAR SAMEK  
RECHTSANWALT  
Wien, I. Schottenring 14

Postsparkassen-Konto 189.055  
Telephon Nr. 68-2-62

Dr. S./Pa.

Wien, am 16. April 1929.

Betrifft: Kraus-Vossische Zeitung.

An den

verantwortlichen Redakteur der "Vossischen Zeitung"

Dr. Graf Montgelas i. V.

B e r l i n S.W.68.

-----  
Kochstrasse Nr. 22-26.

Sie haben die Ihnen am 16. März 1929 über-  
sendete Berichtigung nicht nur nicht wortgetreu, sondern auch  
mit grosser Verspätung veröffentlicht. Ich verzichte auf das  
meinem Mandanten zustehende Recht einer gerichtlichen Remedur,  
verweise aber darauf, dass ich im Falle der beigeschlossenen  
Berichtigung, die den fehlerhaften Abdruck und die in den Zu-  
sätzen enthaltenen unwahren Behauptungen betrifft, auf Einhaltung  
der gesetzlichen Vorschrift bezüglich der Art wie der Frist des  
Erscheinens bestehen muss.

Hochachtungsvoll

Faint, illegible text at the top left of the page.

Faint, illegible text at the top right of the page.

Main body of faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



DR. OSKAR SAMEK  
RECHTSANWALT  
Wien, I. Schottenring 14  
Postsparkassen-Konto 189.055  
Telephon Nr. 68-2-62

Dr. S./Pa.

Wien, am 16. April 1929.

Betrifft: Kraus-Vossische Zeitung.

An den

verantwortlichen Redakteur der "Vossischen Zeitung"

Dr. Graf Montgelas i. V.

B e r l i n S.W.68.

Kochstrasse Nr. 22-26.

Sie haben die Ihnen am 16. März 1929 übersendete Berichtigung nicht nur nicht wortgetreu, sondern auch mit grosser Verspätung veröffentlicht. Ich verzichte auf das meinem Mandanten zustehende Recht einer gerichtlichen Remedur, verweise aber darauf, dass ich im Falle der beigezeichneten Berichtigung, die den fehlerhaften Abdruck und die in den Zusätzen enthaltenen unwahren Behauptungen betrifft, auf Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift bezüglich der Art wie der Frist des Erscheinens bestehen muss.

Hochachtungsvoll

THE GREAT WALL  
HONG KONG  
WATER & ELECTRICITY  
SUPPLY COMPANY  
LIMITED  
HONG KONG





Tägliche Beilagen für alle Gebiete des Wissens

Berlin, 22. April 1929.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Otto S a m e k ,

W i e n I.

Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

im Besitze Ihres Schreibens vom 16. April 1929 teile ich Ihnen ergebenst mit, dass ich den Abdruck der mir gleichzeitig übersandten Berichtigung des Herrn Karl Kraus ablehnen muss, da sie den Voraussetzungen des § 11 P.G. nicht entspricht.

Hochachtungsvoll

**Vossische Zeitung**  
Redaktion

*H. Pfeiffer*

Verantwortlicher Redakteur i.V.



Kram-Verliner Hg

23. APR 1929

Dr. S./Fa.

2. Mai 1929.

Betrifft: Kraus-Vossische Zeitung.

Herrn

Dr. Botho L a s e r s t e i n ,  
Rechtsanwalt

B e r l i n N.O.18.  
-----  
Landsberger Allee 55.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich beziehe mich auf Ihre Rücksprache mit Herrn Kraus in der Angelegenheit der Berichtigung gegen die Vossische Zeitung. Ich habe in seinem Namen am 16. April 1929 die beiliegende Berichtigung geschickt. Mit Schreiben vom 22. April 1929 teilte mir die Vossische Zeitung mit, dass sie die Veröffentlichung der Berichtigung ablehnen müsse, weil sie den Voraussetzungen des § 11 Pr.G. nicht entspricht.

Im Auftrage des Herrn Kraus bitte ich Sie nun, sich die Nummer der Vossischen Zeitung vom 3. April zu verschaffen und mir den Wortlaut der Anzeige an die Staatsanwaltschaft wegen Verfolgung gegen den verantwortlichen Redakteur einzusenden, damit ich sie auf meinem Papier schreiben lassen und Ihnen zur Ueberreichung zurücksenden kann. Ich bitte, mir weitere Anweisungen zu geben, wenn noch irgend etwas anderes zu unternehmen sein sollte und zeichne mit  
vorzüglicher kollegialer Hochachtung

1 Beilage.

1929

Vertrag über die Veräußerung

1929

1929

Vertrag über die Veräußerung

Vertrag über die Veräußerung

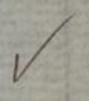
1929

Vertrag über die Veräußerung



Betr. Kraus-Vossischen Zeitung

exp. am 2.5.1929.



# Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT

BERLIN N O 18, LANDSBERGER ALLEE 55

---

---

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 2-5 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

---

---

FERNSPRECHER: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN 128420  
BANKVERBINDUNG:  
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDITGESELLSCHAFT  
BERLIN C 25, ALEXANDERSTR. 43

BERLIN, DEN 10. Mai 1929

Herrn

Rechtsanwalt Dr. S a m e c k

W i e n I  
Schottenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege,

in Beantwortung Ihres Schreibens vom 2. d. Ms. teile ich Ihnen Folgendes mit:

Jch habe mir leider die Nummer der Vossischen Zeitung vom 3. April d. Js. nicht beschaffen können, wäre aber ohnehin zu dem Ergebnis gelangt, daß Ihre Strafanzeige sofort zurückgewiesen werden würde. Das Bayrische Oberste-Landesgericht hat nämlich schon vor Jahren den Standpunkt vertreten, daß nur das Begleitschreiben nicht aber die Berichtigung von dem Anwalt des Berichtigers unterschrieben sein darf. Die Berichtigung selbst muß von dem Beteiligten, vorliegend also von Herrn Kraus, unterschrieben sein. Diesen Standpunkt billigt in einer neusten Entscheidung der 4. Strafsenat des Kammergerichts. Die Entscheidung ist erst jüngst in der juristischen Wochenschrift vom 27. April 1929 Seite 1258 veröffentlicht. Bevor daher eine Anzeige erstattet wird, rate ich, die Berichtigung nochmals von Herrn Kraus unterschreiben zu lassen und der Vossischen Zeitung zu übersenden.

Im übrigen entspricht die Berichtigung vom 16. April d. Js. überhaupt nicht dem Deutschen Pressgesetz. Denn die Berichtigung muß auf einem besonderen Blatt geschrieben und darf nicht im Aufforderungsschreiben enthalten sein, weil sie sonst nicht sofort druckfertig ist. Der verantwortliche Redakteur braucht sie nicht sich auszuschneiden.

Sollten

Dr. jur. Bottho Lasserstein  
BÜRGERMEISTER  
BÜRGERMEISTER ALLEE 55

Sollten Sie sich dieser meiner Ansicht nicht anschliesen, so bin ich selbstverständlich bereit, mir unverzüglich die Vossische Zeitung zu beschaffen und die Strafanzeige zu entwerfen.

Mit koll. Hochachtung  
ergebenst

*K. Lasserstein*  
Rechtsanwalt.



*Klaus-Verinche Hy.*

13. MAI 1929



Dr. S./Fa.

14. Mai 1929.

Betrifft: Kraus-Vossische Zeitung.

An den

verantwortlichen Redakteur der "Vossischen Zeitung"

Dr. Graf Montgelas i.V.

Berlin S.W. 68.

Kochstrasse Nr. 22-25.

Im Vollmachtenamen des Herrn Karl Kraus, Herausgebers der Fackel, übersende ich Ihnen die beiliegende Berichtigung der in dem Artikel "Karl Kraus berichtigt. Zum letztenmal Kraus contra Hesse" (3. April) enthaltenen meinen Mandanten betreffenden unwehren Behauptungen mit der Aufforderung der Veröffentlichung auf Grund des § 11 Pr.G. in der Beilage Unterhaltungsblatt der Vossischen Zeitung.

Betr. Kraus-Vossische Zeitung

exp. am 14. 5. 1929.

1 Beilage.

Rekommandiert mit Mekschein.

14. Mai 1929.

Betrifft: Kraus-Vossische Zeitung.

Dr. S./Pa.

den

verantwortlichen Redakteur der "Vossischen Zeitung"

Dr. Graf Montgelas i.V.

Berlin S.W. 68.

Kochstrasse Nr. 22-26.

In Vollmachtswort des Herrn Karl Kraus,  
 Herausgebers der Fackel, übersende ich Ihnen die beiliegende Be-  
 rechtigung der in dem Artikel "Karl Kraus berichtet. Zum letzten-  
 mal Kraus contra Hesse" (2. April) enthaltenen meinen Mandanten  
 betreffenden unwehren Behauptungen mit der Aufforderung der Ver-  
 öffentlichung auf Grund des § 11 Pr.G. in der Beilage Unterhaltungs-  
 Blatt der Vossischen Zeitung.



**Aufgabefchein.**

Regenfaß:  
 an: *Dr. Graf Montgelas*  
 in: *Berlin*

Belandere Dernert:	Wert	S	R	Gebühr	S	R
	Gebühr	S	R		Wagnahme	S

*Montgelas*

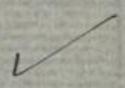
WIEN 8  
 16 V. 29. 19  
 \* 5A \*

Betr. Kraus-Vossische Zeitung  
 exp. am 14. 5. 1929.

1 Beilage.  
 Rekommandiert mit Rückschein.



Betr. Kraus-Vossische Zeitung  
exp. am 14.5.1929.



DR. OSKAR SAMEK  
RECHTSANWALT  
Wien, I. Schottenring 14  
Postsparkassen-Konto 189.055  
Telephon Nr. 68-2-62

Dr. S./Fa.

Wien, am 14. Mai 1929.

Betrifft: Kraus-Vossische Zeitung.

An den

verantwortlichen Redakteur der "Vossischen Zeitung"

Dr. Graf Montgelas i.V.

B e r l i n S.W.68.  
-----  
Kochstrasse Nr.22-26.

Im Vollmachtenamen des Herrn Karl K r a u s,  
Herausgebers der Fackel, übersende ich Ihnen die beiliegende Be-  
richtigung der in dem Artikel "Karl Kraus berichtet. Zum letzten-  
mal Kraus contra Hesse" (3. April) enthaltenen meinen Mandanten  
betreffenden unwahren Behauptungen mit der Aufforderung der Ver-  
öffentlichung auf Grund des § 11 Pr.G. in der Beilage Unterhaltungs-  
blatt der Vossischen Zeitung.

1 Beilage.

Rekommandiert mit Rückschein.

DR. OTHMAR SAHLE  
K. U. N. O. 1000  
K. U. N. O. 1000  
K. U. N. O. 1000

1. 1. 1913

...

...

...

...

...

...

...



...

...

Sie schreiben: "Obwohl wir fürchten, dass Karl Kraus den Abdruck dieser Berichtigung für eine ganz besondere Hinterlist ansehen wird, bringen wir sie im folgenden wörtlich". Diese Behauptung ist un wahr. Wahr ist, dass der Abdruck der Berichtigung an mehreren Stellen vom Original abweicht. Wahr ist, dass Anführungszeichen fehlen, die im Original vorkommen, während solche, die dort nicht vorkommen, wie bei der wiederholten Zitierung von Scherls "Magazin", im Druck enthalten sind.

Es ist un wahr, dass es im 3. Absatz der Berichtigung heisst, Karl Kraus habe aus der Fugung "Blut und Haut und Atem" darauf geschlossen, das Gedicht Zechs "Glockentänzerin" mit der Fugung "Atemhauch und Blut und Hauch" sei nicht ohne Einfluss geblieben auf das Zustandekommen von Hesses Gedicht "Junge Tänzerin". Wahr ist vielmehr, dass es dort heisst, ~~Kraus~~ er habe aus der Fugung "Blut und Haut und Atem" darauf geschlossen, das Gedicht Zechs "Glockentänzerin" mit der Fugung "Atemhauch und Blut und Haut" sei nicht ohne Einfluss geblieben auf das Zustandekommen von Hesses Gedicht "Junge Tänzerin".

Es ist un wahr, dass es im 5. Absatz der Berichtigung heisst: "Es ist un wahr, dass er mit dieser Zitierung Heines nur den Zweck verfolgt, den Unterschied zwischen einem dichterischen Gleichnis und einem ornamentalen Vergleich sprachkritisch an einem vorausgesetzten Beispiel darzustellen." Wahr ist im Gegenteil, dass die Stelle lautet: "Es ist un wahr, dass er mit dieser Zitierung Heines nur den Zweck verfolgt, dem Gegner eins auszuwischen. Wahr ist, dass er mit ihr den Zweck verfolgt, den Unterschied zwischen einem dichterischen Gleichnis und einem ornamentalen Vergleich sprachkritisch an einem vorausgesetzten Beispiel darzustellen."

Sie schreiben in der Nachschrift zur Berichtigung: "Karl Kraus hat, bevor er seinen 'Fackel'-Artikel schrieb, gewusst, dass

Kraus hat, bevor er seinen "Rechtswörterbuch" - Artikel schrieb, gewusst, dass  
sie schreiben in der Nachschrift zur Berichtigung: "Karl  
vorangestellter Beispiel dazustellen."  
Gleichnis und einem ornamentalen Vergleich sprachkritisch an einem  
Ihr den Zweck verfolgt, den Unterschied zwischen einem dichterischen  
Zweck verfolgt, dem Gegenstand auszusprechen. Wahr ist, dass er als  
ist: "Es ist unklar, dass er als dieser Zielsetzung keine nur den  
Beispiel dazustellen." Wahr ist im Gegenteil, dass die Stelle lau-  
einem ornamentalen Vergleich sprachkritisch an einem vorangestellten  
verfolgt, den Unterschied zwischen einem dichterischen Gleichnis und  
"Rechtswörterbuch", dass er als dieser Zielsetzung keine nur den Zweck  
angewandt gewahrt, dass es in 2. Absatz der Berichtigung heißt:  
bleiben auf das Aussehen von Heines Gedicht "Junge Fänslein".  
der Fügung "Atmanach und Blut und Haug" sei nicht ohne stilliches ge-  
und Atem" dazustellen. Gedicht Heines "Glockenläuten" an  
vielleicht, dass es dort heißt: "Blut und Haut  
auf den Aussehen von Heines Gedicht "Junge Fänslein". Wahr ist  
"Atmanach und Blut und Haug" sei nicht ohne stilliches Gedicht  
schließen, das Gedicht Heines "Glockenläuten" mit der Fügung  
Karl Kraus habe aus der Fügung "Blut und Haut und Atem" dazustellen ge-  
Es ist unklar, dass es in 2. Absatz der Berichtigung heißt,  
im Druck enthalten sind.  
vorkommen, wie bei der wiederholten Zitierung von Heines "Kegeln",  
fehlen, die im Original vorkommen, während solche, die dort nicht  
stellen vom Original abweicht, wahr ist, dass Satzstrichzeichen  
ist unklar, dass der Ausdruck der Berichtigung an mehreren  
sehen wird, bringen sie sie im folgenden Wortlich". Diese Behauptung  
Abdruck dieser Berichtigung für eine ganz besondere Hinterlist an-  
Sie schreiben: "Gewiss wir fürchten, dass Karl Kraus den



ich das Gedicht Zechs nicht gekannt habe, als ich die 'Junge Tänzerin' schrieb." Es ist unwahr, dass Karl Kraus, bevor er seinen 'Fackel'-Artikel schrieb, gewusst hat, dass Otto Ernst Hesse das Gedicht Zechs nicht gekannt hat, als er die 'Junge Tänzerin' schrieb. Wahr ist, dass Karl Kraus weder bevor er seinen 'Fackel' = Artikel schrieb, gewusst hat noch bis heute weiss, dass Otto Ernst Hesse das Gedicht Zechs nicht gekannt hat, als er die "Junge Tänzerin" schrieb.



Brava-Vossische Zeitung  
 exp. am 14. 5. 1929.

... die schreibe in der Nachschrift zur Berichtigung: "Karl Kraus hat vor der Fassung 'Lied und Kunst' darauf geachtet, das Gedicht Zechs 'Hochzeitslied' mit der Fassung 'Liebeslied und Lied und Kunst' sei nicht ohne Einfluss geblieben auf das Entstehen von Hesses Gedicht 'Junge Tänzerin'. Wahr ist vielmehr, dass es dort nicht, wie Kraus aus der Fassung 'Lied und Kunst' annimmt, geschlossen, das Gedicht Zechs 'Hochzeitslied' als der Fassung 'Liebeslied und Lied und Kunst' sei nicht ohne Einfluss geblieben auf das Entstehen von Hesses Gedicht 'Junge Tänzerin'. ...

Ich das Gedicht Echo nicht kennst habe, als ich die "Junge  
Tasche" sah, "zu ihm kamst, dass Karl Kraus, bevor er seinen  
"Koch" = "Koch" schrieb, gewusst hat, dass Otto Ernst das  
Gedicht Echo nicht gekannt hat, als er die "Junge Tasche" schrieb.  
Weil ich, dass Karl Kraus weiter bevor er seinen "Koch" = "Koch"  
schrieb, gewusst hat noch die Worte, dass Otto Ernst das  
das Gedicht Echo nicht gekannt hat, als er die "Junge Tasche"  
schrieb.



Braus-Vossische Zeitung  
exp. am 14. 5. 1929.

Sie schreiben: "Obwohl wir fürchten, dass Karl Kraus den Abdruck dieser Berichtigung für eine ganz besondere Hinterlist ansehen wird, bringen wir sie im folgenden wörtlich". Diese Behauptung ist un wahr. Wahr ist, dass der Abdruck der Berichtigung an mehreren Stellen vom Original abweicht. Wahr ist, dass Anführungszeichen fehlen, die im Original vorkommen, während solche, die dort nicht vorkommen, wie bei der wiederholten Zitierung von Scherls "Magazin", im Druck enthalten sind.

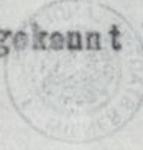
Es ist un wahr, dass es im 3. Absatz der Berichtigung heisst, Karl Kraus habe aus der Fügung "Blut und Haut und Atem" darauf geschlossen, das Gedicht Zechs "Glockentänzerin" mit der Fügung "Atemhauch und Blut und Hauch" sei nicht ohne Einfluss geblieben auf das Zustandekommen von Hesses Gedicht "Junge Tänzerin". Wahr ist vielmehr, dass es dort heisst, er habe aus der Fügung "Blut und Haut und Atem" darauf geschlossen, das Gedicht Zechs "Glockentänzerin" mit der Fügung "Atemhauch und Blut und Haut" sei nicht ohne Einfluss geblieben auf das Zustandekommen von Hesses Gedicht "Junge Tänzerin".

Es ist un wahr, dass es im 5. Absatz der Berichtigung heisst: "Es ist un wahr, dass er mit dieser Zitierung Heines nur den Zweck verfolgt, den Unterschied zwischen einem dichterischen Gleichnis und einem ornamentalen Vergleich sprachkritisch an einem vorausgesetzten Beispiel darzustellen." Wahr ist im Gegenteil, dass die Stelle lautet: "Es ist un wahr, dass er mit dieser Zitierung Heines nur den Zweck verfolgt, dem Gegner eins auszuwischen. Wahr ist, dass er mit ihr den Zweck verfolgt, den Unterschied zwischen einem dichterischen Gleichnis und einem ornamentalen Vergleich sprachkritisch an einem vorausgesetzten Beispiel darzustellen." >

Sie schreiben in der Nachschrift zur Berichtigung: "Karl Kraus hat, bevor er seinen 'Fackel'- Artikel schrieb, gewusst, dass



ich das Gedicht Zechs nicht gekannt habe, als ich die 'Junge Tänzerin' schrieb." Es ist unwahr, dass Karl Kraus, bevor er seinen 'Fackel'-Artikel schrieb, gewusst hat, dass Otto Ernst Hesse das Gedicht Zechs nicht gekannt hat, als er die 'Junge Tänzerin' schrieb. Wahr ist, dass Karl Kraus weder bevor er seinen 'Fackel' = Artikel schrieb, gewusst hat noch bis heute weiss, dass Otto Ernst Hesse das Gedicht Zechs nicht gekannt hat, als er die "Junge Tänzerin" schrieb.





Rückschein.

Auszahlungsbestätigung.\*

OT-Stempel  
des Aufgabepostamtes



Herrn

Frau

DR. OSKAR SAMER  
RECHTSANWALT  
Wien, I. Schottenring 14  
Tel. U 28-2-62, U 25-2-25



Postdienst

in \_\_\_\_\_

\* Nichtzutreffendes streichen.

Gegenstand: <i>ack. Brief</i>	
Aufgabe:	Postamt: <i>118</i>
	Nummer: <i>1564</i> Wert: Betrag: *
Absender: <i>V. Oskar Gannek, P. O. Wien I. Chotekung 14.</i>	
an: <i>verantwort. Redakteur der "Vereinigen"</i>	
in: <i>Zeitung "Der Tag" Montag, 1. V. Berlin S. 11. 68, Korrespondenz 22-26</i>	
Gewicht:	Nachnahme:

OT-Stempel  
des Aufgabepostamtes



OT-Stempel  
des Abgabepostamtes



~~Sendung~~ erhalten  
~~Betrag~~

, am

Unterschrift

\* Nichtzutreffendes streichen.

122.9. - 122.17.

13. Juni 1929.

Dr. S./Fa.

Betrifft: Kraus-Vossische Zeitung.

Herrn

Dr. Botho L a i s e r s t e i n ,

Rechtsanwalt

B e r l i n N.O.18.

Landsberger Allee 55.

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich beziehe mich auf mein Schreiben vom 2. Mai 1929 und Ihr Antwortschreiben vom 10. Mai 1929. Ich habe Ihren Rat befolgt und habe am 14. Mai die Berichtigung neuerlich von Herrn Kraus unterschrieben an die "Vossische Zeitung" gesendet, zuerst an den verantwortlichen Redakteur Graf Montgelas, dem sie aber nicht zugestellt werden konnte, weil er verreist und seine Rückkehr unbekannt war und dann nur an den verantwortlichen Redakteur ohne Namensnennung. Die Berichtigung wurde dann am 25.5. 1929 zugestellt, ist bis heute aber meines Wissens nicht veröffentlicht worden. Ich ersuche Sie demnach, im Auftrage des Herrn Kraus neuerlich die Nummer der "Vossischen Zeitung" vom 3. April 1929 und mir den Entwurf einer Anzeige an die Staatsanwaltschaft, wegen Verfolgung des verantwortlichen Redakteurs, einzusenden und mir eventuell auch anzugeben, welche weiteren Wege einzuschlagen sind. Ich werde Ihnen dann die Anzeige, wie Sie mit Herrn Kraus besprochen haben, zur Ueberreichung zusenden.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich Sie bitten, mir mitzuteilen, ob es einen guten Kommentar zum deutschen

Pressgesetz, oder eventuell eine Sammlung pressgesetzlicher Ent-  
scheidungen gibt. Ferner bitte ich Sie, mir mitzuteilen, ob es  
nach deutschem Recht gestattet ist, eine Berichtigung an den  
verantwortlichen Redakteur ohne Namensnennung zu adressieren, oder  
ob der verantwortliche Redakteur in dem Schreiben genannt sein  
muss. Es ergab sich gerade bei der "Wössischen Zeitung" zweimal  
das eigentümliche Pech, dass der Adressat verreist war und die  
Zustellung wiederholt werden musste.

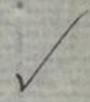
Das Begleit- und Berichtigungsschreiben  
lege ich in Abschrift bei.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung



2 Beilagen.

Betr. Kraus-Vossische Zeitung  
exp. am 13. 6. 1929.



# Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT

BERLIN N O 18, LANDSBERGER ALLEE 55

---

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 2-5 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

---

FERNSPRECHER: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN 128420

BANKVERBINDUNG:  
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDITGESELLSCHAFT  
BERLIN O 25, ALEXANDERSTR. 43

BERLIN, DEN 26. Juni 1929

Herrn

Oscar S a m e k

W i e n I  
Schot tenring 14

Sehr geehrter Herr Kollege,

gemäß Ihrem im Schreiben vom 13. Juni 1929 ausgesprochenem Wunsche übersende ich Ihnen in der Anlage den Entwurf einer Anzeige an die Staatsanwaltschaft. Ich halte es für richtig, diese Anzeige nunmehr loszulassen.

Das Berichtigungersuchen bedarf nach deutschem Rechte keiner Form, es kann mündlich, wie telegrafisch übermittelt an die Adresse des verantwortlichen Redakteurs, der Redaktion, der Zeitung, des Chefredakteurs oder des Verlegers gerichtet werden. Es kommt nur darauf an, daß das Ersuchen dem verantwortlichen Redakteur zugeht. Es genügt also völlig die Berichtigung an den verantwortlichen Redakteur ohne Namensnennung zu adressieren, zumal zur Berichtigung nicht der verantwortliche Redakteur der Nummer, in welcher die zu berichtigende Mitteilung gestanden hat, verpflichtet ist, sondern der verantwortliche Redakteur der Nummer, in welcher die Berichtigungserklärung gemäß § 11 des Reichs-Pressgesetzes zum Abdruck gelangen muß.

Als einen guten Kommentar zum Pressgesetz kann ich

Jhnen

Jhnen empfehlen: F. Kitzinger, Das Reichsgesetz über die  
Presse, Tübingen sowie den Kommentar von Dr. jur. Kurt  
Häntzschel, Berlin, Karl Heymann's Verlag. Ausserdem  
weise ich auf die Dissertation von Regensburger " Die  
pressgesetzliche Berichtigungspflicht" Rostock 1911 hin.

Eine Nummer der Vossischen Zeitung vom 3. April 1929  
geht Herrn Kraus direkt zu.

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 13. Juni d. Js.  
wegen der Berichtigung im Tagebuch teile ich Ihnen mit,  
daß ich die fragliche Nummer noch nicht erhalten konnte,  
sie aber so schnell wie möglich besorgen werde.

Mit koll. Hochachtung  
und frdl. Grüßen an Herrn Kraus



*A. Langstein*  
Rechtsanwalt.

*Kraus-Vossischen Thy*  
28. JUNI 1929

S t r a f a n z e i g e

des Schriftstellers Karl Kraus  
zu W i e n III, Hintere Zollamtsstr.3,

Anzeigender,

vertreten durch:

Rechtsanwalt Dr. Oscar Samek  
zu Wien I, Schottenring 14,

g e g e n

den verantwortlichen Redakteur der  
Beilage und Unterhaltungsblatt der  
Vossischen Zeitung, Berlin SW 68,  
Kochstr. 22/26,

Beschuldigter.

Namens des Anzeigenden habe ich  
das abschriftlich anliegende Berich-  
tigungsersuchen zunächst mit dem ab-  
schriftlich anliegenden Begleitschrei-  
ben vom 14. Mai d. Js. ~~dies~~ an den ver-  
antwortlichen Redakteur Graf Mont-  
gelas, sodann, da es Graf Montgelas  
nicht zugestellt werden konnte, an  
den verantwortlichen Redakteur der  
Beilage Unterhaltungsblatt der  
Vossischen Zeitung ohne Namensnen-  
nung gerichtet. Diese Berichtigung  
wurde dem verantwortlichen Redakteur  
am 25. Mai d. Js. zugestellt. Da das  
Berichtigungsersuchen vom Anzeigen-  
den unterzeichnet war, keinen straf-  
baren Inhalt hatte und sich auf tat-  
sächliche Angaben beschränkte, war  
der Beschuldigte nach § 11 des Reich  
Pressgesetzes verpflichtet, die  
Berichtigung in der nach Empfang der

An den Generalstaatsanwalt  
beim Landgericht I

B e r l i n

Turmstr. 91

Einsendung

Ansichten

verfassen durch  
Rechtsanwalt Dr. Oscar Gunkel  
in Wien I, Seottengasse 14

Erst

den vorerwähnten Personen  
Bekanntmachung  
Vorsitzende: Gunkel, Oscar  
Schriftf. Gunkel

Bevollmächtigter

Namens des Anzeigenden habe ich  
das schriftlich an den Bereich  
zu unterbreiten zusehst mit der  
in der öffentlichen Register  
am 1. März 1894 hier an den vor-  
erwähnten Personen bekannt-



gelesen, so dass, da es sich  
nicht ergibt, werden konnte, an  
den vorerwähnten Personen der  
Bekanntmachung bekannt ist  
Vorsitzende: Gunkel, Oscar  
Schriftf. Gunkel, Oscar  
am 23. März 1894 angedruckt. In der  
Berliner Zeitung, erschienen vom Anzeiger-  
den unterzeichnet wird, keine Anzei-  
geren Inhalt hätte und sich nicht  
einerlei Angaben beschreiben, was  
den Bescheidungen nach II des Reichs-  
Gesetzes vom 11. März 1894, die  
Bekanntmachung in der oben angeführten

An den Generalstaatsanwalt  
bei Landgericht I  
Wien  
Tumarkt 31

Einsendung nächfolgendem für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer abzurucken. Trotzdem hat der Beschuldigte die Berichtigung bis zum heutigen Tage nicht veröffentlicht.

Namens des Anzeigenden erstatte ich daher gegen den Beschuldigten Anzeige zwecks Bestrafung gemäß § 19 Ziffer 3 des Reichspressgesetzes.

Ich bitte in dieser Sache mich und nicht den Anzeigenden als Zeugen zu vernehmen, da ich den Schriftwechsel geführt habe und den gesamten Sachverhalt genau kenne.

Rechtsanwalt.

Einsetzung des Richters für den Bezirk nicht bereits  
abgeschlossenen Mannes abzurufen. Trotzdem hat  
der Beschuldigte die Vernehmung des am heutigen Tage  
nicht vorzulegen.

Wegen des Antrages erstattet ich daher wegen  
den beschuldigten Anzeige sowie Bestätigung gemäß  
§ 19 Ziffer 3 des Reichs-Verfassungsgesetzes.

Ich bitte in dieser Sache mich und nicht den  
Antragsteller als Angeklagten zu vernehmen, da ich den  
Schlichter nicht als Angeklagten an den gesamten Sachver-  
halt genau kenne.



Rechtsanwalt.

An den

Generalstaatsanwalt beim Landgericht I,

Berlin.

Turmstrasse 91

S t r a f a n z e i g e

des Schriftstellers Karl Kraus, Wien III. Hintere  
Zollamtsstrasse 3

Anzeigender

vertreten durch:

gegen  
den verantwortlichen Redakteur der Beilage und Unter-  
haltungsblatt der Vossischen Zeitung, Berlin SW 68,  
Kochstrasse 22/26

Beschuldigter.



Namens des Anzeigenden habe ich das abschriftlich anliegende Berichtigungersuchen zunächst mit dem abschriftlich anliegenden Begleitschreiben vom 14. Mai d. J. an den verantwortlichen Redakteur Graf Montgelas, sodann, da es Graf Montgelas nicht zugestellt werden konnte, an den verantwortlichen Redakteur der Beilage Unterhaltungsblatt der Vossischen Zeitung ohne Namensnennung gerichtet. Diese Berichtigung wurde dem verantwortlichen Redakteur am 25. Mai d. J. zugestellt. Da das Berichtigungersuchen vom Anzeigenden unterzeichnet war, keinen strafbaren Inhalt hatte und sich auf tatsächliche Angaben beschränkte, war der Beschuldigte nach § 11 des Reichs-Pressgesetzes verpflichtet, die Berichtigung in der nach Empfang der Einsendung nachfolgenden für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer abzudrucken. Trotzdem hat der Beschuldigte die Berichtigung bis zum heutigen Tage nicht veröffentlicht.

Namens des Anzeigenden erstatte ich daher gegen den Beschuldigten Anzeige zwecks Bestrafung gemäss § 19 Ziffer 3 des Reichspressgesetzes.

Ich bitte in dieser Sache mich und nicht den Anzeigenden als Zeugen zu vernehmen, da ich den Schriftwechsel geführt habe und den gesamten Sachverhalt genau kenne.





29. Juni 1929.

Betrifft: Kraus - Vossische Zeitung.

Herrn

Dr. Botho L a s e r s t e i n ,  
Rechtsanwalt,

B e r l i n NO 18  
-----  
Landsberger Alle Nr. 55

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich übersende Ihnen die Anzeige an die Staatsanwaltschaft,  
die Abschrift des Berichtigungsschreibens und ersuche Sie, die Nummer  
des berichtigten Artikels der Vossischen Zeitung der Anzeige anzu-  
schliessen und zu überreichen.

Um in Zukunft Sie nicht mehr oder weniger mit Anfragen bemüht  
zu müssen, bitte ich Sie, mir mitzuteilen, ob die Generalstaatsanwalt-  
schaft Berlin I für alle Pressesachen zuständig ist, oder ob es da  
eine Kompetenzteilung gibt.

Herr Kraus lässt Ihre Grüsse freundlich erwidern und dankt  
Ihnen bestens. Ich bin mit

vorzüglicher kollegialer Hochachtung  
Ihr

29. Juni 1929.

Betrifft: Kraus - Vossische Zeitung.

Dr. Botho L a s e r s t e i n ,  
Rechtsanwalt,

B e r l i n NO 18  
-----  
Landsberger Alle Nr. 55

Sehr geehrter Herr Kollege !

Ich übersende Ihnen die Anzeige an die Staatsanwaltschaft,  
Abschrift des Berichtigungsschreibens und ersuche Sie, die Nummer  
berichtigten Artikels der Vossischen Zeitung der Anzeige anzu-  
essen und zu überreichen.

Um in Zukunft Sie nicht mehr oder weniger mit Anfragen bemühe  
sen, bitte ich Sie, mir mitzuteilen, ob die Generalstaatsanwalt  
Berlin I für alle Pressesachen zuständig ist, oder ob es da  
mpetenzteilung gibt.

Herr Kraus lässt Ihre Grüße freundlich erwidern und dankt  
Ihnen bestens. Ich bin mit

vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Ihr

Rechnungsbogen

an  
in

Rechnungsbogen  
Rechnungsbogen

Wert		Gebühr		Nachnahme		Gebühr	
S	R	kg	S	S	R	S	R

34  
1929 JUN 23

20. Juni 1923

Präsident Klotz - Verbandsrat

Herrn

Dr. Hugo Klotz

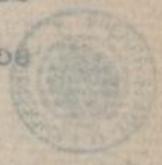
Präsident

Präsident

Verbandsrat

Sehr geehrter Herr Klotz!

Ich übernehme Ihnen die Aufgabe welche Ihnen durch die  
 die Absicht des Verbandsrats und die der Sie, die  
 des Verbandsrats mit  
 schließen und zu  
 zu ernennen, die der Verbandsrat  
 zu müssen, bitte für die  
 schritt weise in die  
 eine Komposition  
 wenn Sie das  
 Ihre Besten. Ich bin  
 vorzügliches kollektives



✓

# Dr. jur. Botho Laserstein

RECHTSANWALT

BERLIN N O 18, LANDSBERGER ALLEE 55

---

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 2-5 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

---

FERNSPRECHER: KÖNIGSTADT 9250  
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN 128420

BANKVERBINDUNG:  
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BANK - KOMMANDITGESELLSCHAFT  
BERLIN C 25, ALEXANDERSTR. 43

E. BERLIN, DEN 4. Juli 1929.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. O. S a m e k,

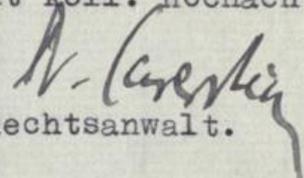
W i e n,  
Schottenring 14.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Den berichtigten Artikel der Vossischen Zeitung konnte ich leider der Anzeige nicht anschliessen, da ich ihn an Sie übersandt hatte. Ich habe aber die Anzeige zur Absendung gebracht und bitte, die Zeitung der Staatsanwaltschaft I nachzureichen. Alle Anzeigen in Pressesachen müssen an die Staatsanwaltschaft I, Berlin, gerichtet werden. Es gibt dabei zwar ein Sonderdezernat, doch verfügt der Chef der Behörde über die Verteilung der Sachen.

Ich darf Sie bei dieser Gelegenheit bitten, mich ruhig auch in Zukunft mit Anfragen zu "bemühen". Ich bin Ihnen jederzeit mit größtem Vergnügen gefällig.

Mit koll. Hochachtung

  
Rechtsanwalt.

Dr. jur. Bohno Lasserstein

BERLIN N.O. 18. LANGENBERGER ALLEE 55



*Klaus-Verinle Thy*

6. JUNI 1929

An den

Generalstaatsanwalt beim Landgericht I

Berlin.

Karl Kraus,

Schriftsteller

Wien III., Hintere Zollamtsstrasse 3,

durch :

1 fach

1 Beilage

legt in der Strafanzeige gegen den verantwortlichen Redakteur der Beilage, des Unterhaltungsblattes der Vossischen Zeitung, Berlin SW 68, Kochstrasse 22/26 die Unterhaltungsbeilage vom 3. April 1929 in Ergänzung der erstatteten Strafanzeige vor.

**Aufgabefchein.**

Gegenstand: *Verurteilung*

an: *Dr. H.S.*

in: *Berlin*

Wert	Gewicht		Menge		Gebühr
	S	R	S	R	
		kg			

Beförderer  
Zermet:

*98*

WIEN 27  
-6.VII.29 17  
\* 8 \*

den

Generalstaatsanwalt beim Landgericht I

Berlin.

Karl Kraus,  
Schriftsteller

Wien III., Hintere Zollamtsstrasse 3,

durch :

1 fach  
1 Beilage

legt in der Strafanzeige gegen den verantwortlichen Redakteur der Beilage, des Unterhaltungsblattes der Vossischen Zeitung, Berlin SW 68, Kochstrasse 22/26 die Unterhaltungsbeilage vom 3. April 1929 in Ergänzung der erstatteten Strafanzeige vor.



An den

Generalstaatsanwalt beim Landgericht I

Berlin.

Karl Kraus,

Schriftsteller

Wien III., Hintere Zollamtsstrasse 3,

durch :

~~Information~~

~~Es erscheint Herr Jakob Heliczner~~



Kraus ✓

Verinche Thy

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Landgericht I

1.J.668.29/1

Bei Rückschreiben wird um Angabe der  
vorstehenden Geschäftsnummer erjucht.

Berlin NW 40, den 6. Juli 19 29  
Turmstraße 89  
Fernsprecher: Hanja 7701-7740

Auf die namens des Schriftstellers Karl Kraus  
gegen den verantwortlichen Schriftleiter der  
Beilage der „Vossischen Zeitung“ wegen Nicht=  
aufnahme einer Berichtigung erstattete, am 5.  
Juli 1929 hier eingegangene Anzeige.

=====

Nach Prüfung des Sachverhaltes sehe ich mich  
zu einem strafrechtlichen Einschreiten nicht in der Lage.

§ 11 des Reichspressegesetzes setzt u.a. vor=  
aus, dass sich die Berichtigung auf tatsächliche Angaben  
beschränkt. Hingegen besteht die Berichtigungspflicht  
nicht, wenn die Berichtigung, wie im vorliegenden Falle,  
auch Äusserungen kritischen und polemischen Inhaltes ent=  
hält.

Von dem Inhalt dieses Bescheides wollen Sie  
Herrn Kraus in Kenntnis setzen.

Im Auftrage.

*Schaub*  
Staatsanwalt.

*Lu*



5448

Staatsanwaltschaft I Berlin  
1. J. 668.29/1

**Kriminalgericht Moabit**

Herrn Rechtsanwalt Dr. Oskar Samek

W i e n I.  
=====



Schottenring 14  
Oesterreich.

*Kraw-Vertriebs Thy*

12. JULI 1929

18. Juli 1929.

Dr. S./M.

Betrifft: Kraus - Vossische Zeitung

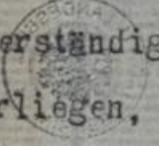
An den

Generalstaatsanwalt bei dem  
Landgericht I

B e r l i n N W 4 0

-----  
Turmstrasse 89

G.Nr. 1.J.668.29/1

Mit Bescheid vom 6. Juni 1929 wurde ich als Rechtsfreund des Herrn Karl Kraus  verständigt, dass an der eingesendeten Berichtigung Beanständungen vorliegen, weil sie auch Aeusserungen kritischen und polemischen Inhaltes enthält.

Ich erlaube mir die höfliche Anfrage, welche Stellen beanständet wurden, damit ich mich bei der Verfassung einer neuen Berichtigung darnach halten kann.

18. Juli 1929

Kraus - Vossische Zeitung

Wien

18. Juli

Veranstaltung

...

...

...

...

...



Kraus - Vossische Zeitung  
expediert 18. Juli 1929

19. AUG. 1929

*Wohnung -  
Hauptstadt  
Wien*

Herrn  
Frau

Rückschein.  
Auszahlungsbefätigung.\*



DR. OSKAR SAMER  
RECHTSANWALT  
Wien, I. Schottenring 14  
Tel. U 28-2-62, U 25-2-25



Postdienst

in

*Wien 8*

\* Nichtzutreffendes streichen.

2661

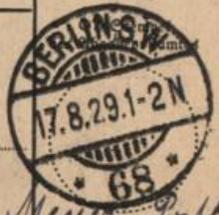
Gegenstand: <i>alk. Brief</i>	
Aufgabe:	Postamt:
	Nummer: <i>2661</i> Wert: Betrag: *
Absender: <i>K. Viktor Samel, B. U. Wien I. Schottenring 14.</i>	
an: <i>verantwort. Redakteur d. Beilage, Unterhaltungsblatt</i>	
in: <i>d. Familien Zeitung Berlin S. W. 61. Kottbus 26-26.</i>	
Betragt:	Nachnahme:

OT-Stempel  
des Aufgabepostamtes



Gendung erhalten  
Betrag

*Blm*, am *17.8.29*



**ULLSTEIN**  
Post- & Telegrafenamt  
Unterschiff

*Meyer, Postvoll-  
müchtigter,  
Hoppmann 17/8.*

\* Nichtzutreffendes streichen.

122.18. - 122.22.

Der Generalstaatsanwalt  
bei dem Landgericht I

Berlin NW 40, den 27. Juli 1929  
Turmstraße 91  
Fernsprecher: Hanja 7701-7740

1.J.668.29/3

Bei Rückschreiben wird um Angabe der  
vorstehenden Geschäftsnummer ersucht.

Auf die Eingabe vom 18.Juli 1929 teile ich  
Ihnen, Herr Rechtsanwalt, ergebenst mit, dass der letzte Ab-  
satz der Berichtigung den Anforderungen des § 11 des Reichs-  
pressegesetzes nicht entspricht.

Im Auftrage.

*Selowsky*

Staatsanwalt.

*Bo*



9824



Staatsanwaltschaft I, Berlin

1.J. 668.29/3

Kriminalgericht Moabit

An Herrn Rechtsanwalt

Dr. Oskar S a m e k

Kriminalgericht Moabit



W i e n I.

Schottenring 14

1115



Kraus - Yassinche Hg 4  
- 6. AUG. 1929

14. August 1929.

Dr. S./Fa.

Betrifft: Kraus-Vossische Zeitung

An den

verantwortlichen Redakteur der Beilage und Unterhaltungsblatt  
der Vossischen Zeitung

Berlin SW 68.  
-----  
Kochstrasse 22-26.

Ich habe Ihnen im Vollmachtenamen des Herrn  
Karl Kraus am 14. Mai 1929 eine Berichtigung eingesendet, die Sie  
nicht abdruckten. Die Generalstaatsanwaltschaft beim Landgericht I  
Berlin hat auf meine Anzeige davon die Anschauung ausgesprochen,  
dass der letzte Absatz der Berichtigung den Anforderungen des § 11  
des R.P.G. nicht entspricht.

Ich übersende Ihnen daher im Vollmachten-  
namen des Herrn Karl Kraus nunmehr die beiliegende Berichtigung  
mit der Aufforderung der Veröffentlichung auf Grund des § 11 des  
Reichspressgesetzes.

1 Beilage

Rekommandiert mit Rückschein.

**Zufgabeschein.**

Begehrte: *Rechnung*

Art: *Passiv*

in: *W 68*

Str. *101*

Schloberer Gasse

Wert	Gehalt		Rachnahme		Gehalt	
	S	E	S	E	S	E

Wien 8  
26.8.29  
35

/Pa.

14. August 1929.

Betrifft: Kraus-Vossische Zeitung

tlichen Redakteur der Beilage und Unterhaltungsblatt  
Vossischen Zeitung

Berlin SW 68.  
Kochstrasse 22-26.

Ich habe Ihnen im Vollmachtenamen des Herrn  
1929 eine Berichtigung eingesendet, die Sie  
Generalstaatsanwaltschaft beim Landgericht I  
zeige davon die Anschauung ausgesprochen,  
er Berichtigung den Anforderungen des § 11  
ht.

ch übersende Ihnen daher im Vollmachts-  
s nunmehr die beiliegende Berichtigung  
eröffentlichung auf Grund des § 11 des

1 Beilage

Rekommandiert mit Rückschein.



14. August 1929.

/Pa.

Betrifft: Kraus-Vossische Zeitung

An den

verantwortlichen Redakteur der Beilage und Unterhaltungsblatt  
der Vossischen Zeitung

B e r l i n SW 68.  
-----  
Kochstrasse 22-26.

Ich habe Ihnen im Vollmachtsnamen des Herrn Karl Kraus am 14. Mai 1929 eine Berichtigung eingesendet, die Sie nicht abdruckten. Die Generalstaatsanwaltschaft beim Landgericht I Berlin hat auf meine Anzeige davon die Anschauung ausgesprochen, dass der letzte Absatz der Berichtigung den Anforderungen des § 11 des R.P.G. nicht entspricht.

Ich übersende Ihnen daher im Vollmachtsnamen des Herrn Karl Kraus nunmehr die beiliegende Berichtigung mit der Aufforderung der Veröffentlichung auf Grund des § 11 des Reichspressgesetzes.

14. August 1929  
K. Kraus-Vossische Zeitung

Dr. H. Voss

An den

verantwortlichen Vorstand der K. Kraus-Vossischen Zeitung  
der K. Kraus-Vossischen Zeitung

W. A. I. A. 1929  
K. Kraus-Vossische Zeitung

Im Namen der K. Kraus-Vossischen Zeitung  
Karl Kraus am 14. Mai 1929 eine Briefe und  
nicht abgeben. Die  
Berlin hat auf meine A  
dass der letzte Absatz  
des A. I. G. nicht erlaubt  
Ich ersuche Ihnen ganz im  
Namen des Herrn Karl Kraus  
mit der Anforderung der  
K. Kraus-Vossische Zeitung



Betr. Kraus-Vossische Zeitung  
exp. 14. 8. 1929.

Sie schreiben: "Obwohl wir fürchten, dass Karl Kraus den Abdruck dieser Berichtigung für eine ganz besondere Hinterlist ansehen wird, bringen wir sie im folgenden wörtlich". Diese Behauptung ist unwahr. Wahr ist, dass der Abdruck der Berichtigung an mehreren Stellen vom Original abweicht. Wahr ist, dass Anführungszeichen fehlen, die im Original vorkommen, während solche, die dort nicht vorkommen, wie bei der wiederholten Zitierung von Scherls "Magazin", im Druck enthalten sind.

Es ist unwahr, dass es im 3. Absatz der Berichtigung heisst, Karl Kraus habe aus der Fügung "Blut und Haut und Atem" darauf geschlossen, das Gedicht Zechs "Glockentänzerin" mit der Fügung "Atemhauch und Blut und Hauch" sei nicht ohne Einfluss geblieben auf das Zustandekommen von Hesses Gedicht "Junge Tänzerin". Wahr ist vielmehr, dass es dort heisst, er habe aus der Fügung "Blut und Haut und Atem" darauf geschlossen, das Gedicht Zechs "Glockentänzerin" mit der Fügung "Atemhauch und Blut und Haut" sei nicht ohne Einfluss geblieben auf das Zustandekommen von Hesses Gedicht "Junge Tänzerin".

Es ist unwahr, dass es im 5. Absatz der Berichtigung heisst: "Es ist unwahr, dass er mit dieser Zitierung Heines nur den Zweck verfolgt, den Unterschied zwischen einem dichterischen Gleichnis und einem ornamentalen Vergleich sprachkritisch an einem vorausgesetzten Beispiel darzustellen." Wahr ist im Gegenteil, dass die Stelle lautet "Es ist unwahr, dass er mit dieser Zitierung Heines nur den Zweck verfolgt, dem Gegner eins auszuwischen. Wahr ist, dass er mit ihr den Zweck verfolgt, den Unterschied zwischen einem dichterischen Gleichnis und einem ornamentalen Vergleich sprachkritisch an einem vorausgesetzten Beispiel darzustellen."

Illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Illegible text block, possibly a section header or a specific point.

Illegible text block, possibly a section header or a specific point.



Illegible text block, possibly a section header or a specific point.

Illegible text block, possibly a section header or a specific point.

Illegible text block, possibly a section header or a specific point.

Illegible text at the bottom of the page, possibly a footer or concluding paragraph.

Sie schreiben: "Obwohl wir fürchten, dass Karl Kraus den Abdruck dieser Berichtigung für eine ganz besondere Hinterlist ansehen wird, bringen wir sie im folgenden wörtlich". Diese Behauptung ist unwahr. Wahr ist, dass der Abdruck der Berichtigung an mehreren Stellen vom Original abweicht. Wahr ist, dass Anführungszeichen fehlen, die im Original vorkommen, während solche, die dort nicht vorkommen, wie bei der wiederholten Zitierung von Scherls "Magazin", im Druck enthalten sind.

Es ist unwahr, dass es im 3. Absatz der Berichtigung heisst, Karl Kraus habe aus der Fügung "Blut und Haut und Atem" darauf geschlossen, das Gedicht Zechs "Glockentänzerin" mit der Fügung "Atemhauch und Blut und Hauch" sei nicht ohne Einfluss geblieben auf das Zustandekommen von Hesses Gedicht "Junge Tänzerin". Wahr ist vielmehr, dass es dort heisst, er habe aus der Fügung "Blut und Haut und Atem" darauf geschlossen, das Gedicht Zechs "Glockentänzerin" mit der Fügung "Atemhauch und Blut und Haut" sei nicht ohne Einfluss geblieben auf das Zustandekommen von Hesses Gedicht "Junge Tänzerin".

Es ist unwahr, dass es im 5. Absatz der Berichtigung heisst: "Es ist unwahr, dass er mit dieser Zitierung Heines nur den Zweck verfolgt, den Unterschied zwischen einem dichterischen Gleichnis und einem ornamentalen Vergleich sprachkritisch an einem vorausgesetzten Beispiel darzustellen." Wahr ist im Gegenteil, dass die Stelle lautet: "Es ist unwahr, dass er mit dieser Zitierung Heines nur den Zweck verfolgt, dem Gegner eins auszuwischen. Wahr ist, dass er mit ihr den Zweck verfolgt, den Unterschied zwischen einem dichterischen Gleichnis und einem ornamentalen Vergleich sprachkritisch an einem vorausgesetzten Beispiel darzustellen."



Dr. S./Fa.

16. August 1929.

Betrifft: Kraus-Vossische Zeitung.

Herrn

Heinrich Fischer,  
Direktor  
am Theater am Schiffbauerdamm

Berlin NW 6.  
-----  
Schiffbauerdamm 4 a.

Sehr geehrter Herr Fischer !

Ich habe heute an die Vossische Zeitung im Namen des Herrn Karl Kraus eine Berichtigung abgeschickt und ersuche Sie, die nächsten acht Tagen die Unterhaltungsbeilage der Vossischen-Zeitung anzusehen und mir die eventuell erschienene Berichtigung einzusenden.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichsten

Hochachtung

1929

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...



Betr. Kraus-Vossische Zeitung

exp. 16.8.1929.



# RADIOGRAMM

Eingelangt

10000 26 VIII 9 12 41

RADIO-AUSTRIA A. G.

Wien, I., Rengasse 14

„Anten“

Nr.

122/21  
140

Die Daten im dienstlichen Eingange des Telegrammes bedeuten: 1. Name des Aufgabearbeiters, 2. Telegrammnummer, 3. Wortzahl, 4. Aufgabebetag und 5. Aufgabezeit.

DKB/SF/1240

181 BERLIN F 1942 13 26 11/32 =

DR SAMEK WIEN SCHOTTENRING 14 =

BERICHTIGUNG VOSSISCHE ZEITUNG DONNERSTAG ERSGHIENEN

EINSENDE EXEMPLAR =

FISCHER +

C 148075

51/2519

Im Sinne der von der Bundesregierung erteilten Konzession wird ein Teil des Telegraphenverkehrs mit dem Auslande über die radiotelegraphischen Anlagen der Radio-Austria A. G. abgewickelt.  
Gemäß den Bestimmungen der Telegraphenordnung übernimmt die Gesellschaft hinsichtlich der ihr zur Beförderung oder Bestellung übergebenen Telegramme keine wie immer geartete Verantwortung.  
Taxrückvergütungen finden innerhalb der festgesetzten Grenzen statt.



**RADIO-AUSTRIA A. G., WIEN, I., RENNASSE 14**

Rascheste und sichere Beförderung von Radiogrammen

**VIA RADIO**

nach

**ALLEN LÄNDERN DER WELT**

ausgenommen Schweiz, Tschechoslowakei, Ungarn

**Spezialdienst mit Deutschland und Polen: Blitztelegramme**

**Wortgebühren sind die gleichen wie im Drahtverkehr**

**Radiogramm-Aufgabe**

- (1.) Unmittelbar bei unserem eigenen Telegraphenamt, Wien, I., Rennasse 14
- (2.) Nach Vereinbarung telephonisch durch Anruf der Seriennummern:  
**U-25-5-40**
- (3.) Bei jedem Telegraphen-Amt mit dem taxfreien Vermerk „Via Radio“ oder „Anten“

**Radiogramm-Zustellung**

- (1.) Durch unsere eigenen Boten
- (2.) Telephonisch (nach Vereinbarung)

**Auf Wunsch**

Kreditierung der Telegrammgebühren gegen nachträgliche, monatliche Abrechnung;  
Vereinbarung besonderer Aufgabe- und Zustellungsmodalitäten

**Alle weiteren Auskünfte:** Sofort telephonisch (**U-25-5-40 Serie**) oder in unseren Büros: I., Rennasse 14, oder durch Besuch unseres Vertreters

**Die drahtlose Beförderung von Telegrammen ist gesichert, wenn vor die Adresse die gebührenfreie Weisung gesetzt wird:**

**„Via Radio“ oder „Anten“.**

26 AUG. 1929

*Kraus-Vandekerke*  
1897



Dr. S./Fa.

27. August 1929.

Betrifft; Kraus-Vossische Zeitung.

Herrn

Karl Kraus

Le Levandou (Var)  
Hotel Provence.

Sehr verehrter Herr Kraus !

Angeschlossen übersende ich Ihnen das Blatt mit der Veröffentlichung der Berichtigung. Die Berichtigung ist bis auf die von uns vorgeschriebenen Sperrdrucke richtig abgedruckt. Da schon die österreichischen Gerichte den Sperrdruck nicht zur Erhöhung des Verständnisses sondern nur dann zulassen, wenn auch der zu berichtigende Artikel im Sperrdruck erschien, so ist nach meinem Dafürhalten nichts weiter zu unternehmen.

Mit dem Ausdruck der Verehrung

1 Beilage  
Flugpost.

27. August 1929.

Betrifft: Kraus-Vossische Zeitung.

Dr. S./Pa.

ern

Karl Kraus

Le Levandou (Var)

Hotel Provence.

Sehr verehrter Herr Kraus !

Angeschlossen übersende ich Ihnen das Blatt  
 t der Veröffentlichung der Berichtigung. Die Berichtigung ist bis  
 f die von uns vorgeschriebenen Sperrdrucke richtig abgedruckt. Da  
 hon die österreichischen Gerichte den Sperrdruck nicht zur Er-  
 hung des Verständnisses sondern nur dann zulassen, wenn auch der  
 berichtigende Artikel im Sperrdruck erschien, so ist nach meinem  
 fürhalten nichts weiter zu unternehmen.

Mit dem Ausdruck der Verehrung

1 Beilage

Flugpost.

Regenfrank  
 an  
 in  
 Dr.  
 35112  
 Fluggabefchein.  
 Wert  
 Gebühre  
 Nachnahme  
 Gebühr  
 Defonberec  
 Vermerkt:  
 WIEN  
 27.VIII.29



Betr. Kraus-Vossische Zeitung  
exp. 27. 8. 1929.

Q 148075

RECHTSANWALTSKANZLEI

Dr. OSKAR SANEK

8

WIEN, I. SCHOTTENRING Nr. 11

*Maus*

51/2519

Karl

ca

*Klassische Leitung*



Klaus-Vereinliche Abg.

Band II Nr. 122

16.3.89

New York

54/2519

K r a u s - V o s s i s c h e   Z e i t u n g .  
.....

Berichtigung  
.....

Akt lesen!!!

Artikel vom 1. III. 1929  
Berichtigungsschreiben vom 16. III. 1929  
" " " " 29. III. 1929  
Eingabe an das Landesgericht in Berlin 29. IV. 1929  
Antwort des Landesgerichtes Berlin vom 6. VII. 1929  
Neuerliches Berichtigungsschreiben vom 14. VIII. 1929  
Veröffentlichung der Berichtigung am 26. VIII. 1929

In der Nummer vom 16. III. 1929 der Vossischen Zeitung erschien unter dem Titel "Karl der Goste" von Otto Ernst Hesse ein Artikel, in welchem verschiedene unwahre Behauptungen hinsichtlich Karl Kraus aufgestellt waren.

Es handelt sich um ein Gedicht, das in einem Czernovitzer Irrenhaus aufgefunden wurde, und von dem Karl Kraus angeblich behauptet hatte, es sei das geniale Produkt eines Irren. Es stellte sich jedoch heraus, dass das Gedicht "Junge Tänzerin" von Otto Ernst Hesse war. Dieser forderte nun Karl Kraus auf, zuzugeben, dass nicht ein Irrer dieses geniale Gedicht geschrieben habe, sondern er, Otto Ernst Hesse. Er beschuldigte auch Kraus, dass dieser behauptet habe, Hesse hätte dieses Gedicht von Paul Czech gestohlen, während Kraus berichtet, dass er nur gesagt habe, in seinem Gedicht "Junge Tänzerin" hätte Hesse einen aus dem Zech'schen Gedicht "Glockentänzerin" empfangenen Eindruck verarbeitet. Eine Reihe weiterer Berichtigungen, betreffend verschiedene Wortfügungen, folgen.

von Kraus eingesendete  
Die Berichtigung wurde nicht veröffentlicht, worauf durch den Berliner Anwalt Dr. Laserstein die Klage beim Berliner Landesgericht eingebracht wurde. Dieses teilte Karl Kraus mit, dass die Klage abgewiesen wurde, weil die Berichtigung in ihrem letzten Absatz nicht dem deutschen Pressgesetze entspreche. Hierauf wurde

von Dr. Samek eine neuerliche Berichtigung eingeschickt, die am  
26. VIII. 1929 veröffentlicht wurde.



